

Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung



Wer wir sind

Die International Planned Parenthood Federation (IPPF) ist eine globale Dienstleisterin und führende Vorkämpferin auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte für alle Menschen. Als weltweite Bewegung nationaler Nichtregierungsorganisationen (NRO) arbeiten wir für und mit gesellschaftlichen Gruppen und einzelnen Menschen.

Unser Ziel ist eine Welt, in der Frauen, Männer und junge Menschen ohne Ausnahme frei über ihren eigenen Körper und somit über ihr eigenes Leben bestimmen können. Eine Welt, in der Elternschaft eine freie Entscheidung ist; in der die Anzahl der Kinder und die Geburtenabstände ebenfalls selbst bestimmt werden können; in der ein befriedigendes Sexualleben ohne Angst vor ungewollten Schwangerschaften oder sexuell übertragbaren Infektionen, einschließlich HIV, möglich ist. Eine Welt, in der Geschlecht und Sexualität nicht mehr Ursachen von Ungleichheit und Stigmatisierung sind. Wir werden uns auch in Zukunft dafür einsetzen, dass diese zentralen Wahlmöglichkeiten und Rechte gegenwärtiger und zukünftiger Generationen sichergestellt sind.



Inhalt

Vorwort	5
Hintergrund	6
Die Kurzfassung	8
Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung	13
Präambel	14
Allgemeine Grundsätze	16
Sexuelle Rechte sind sexualitätsbezogene Menschenrechte	22
Quellenangaben und Hinweise	31
Abkürzungen	32
Adressen	33
Fußnoten	34



Vorwort

Sexualität ist ein natürlicher und wertvoller Aspekt des Lebens, ein notwendiger und grundlegender Teil unseres Menschseins. Um ein Höchstmaß an Gesundheit zu erreichen, müssen Menschen in der Lage sein, über ihr sexuelles und reproduktives Leben selbst zu entscheiden, und das Gefühl haben, ihre eigene sexuelle Identität frei und selbstbewusst ausdrücken zu können.

Diskriminierung, Stigmatisierung, Angst und Gewalt stellen heutzutage für viele Menschen reale Bedrohungen dar. Diese Bedrohungen und die Reaktionen, die sie hervorrufen – die von entmutigend bis lebensbedrohend reichen können –, hindern viele Menschen daran, grundlegende sexuelle Rechte in Anspruch zu nehmen und für ihre Gesundheit zu sorgen. Die IPPF verpflichtet sich, ihre Ziele durch einen Ansatz, der auf der Allgemeingültigkeit, Vernetzung, Interdependenz und Unteilbarkeit aller Menschenrechte basiert, zu verwirklichen. Wir werden alles in unserer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass sexuelle Rechte – Menschenrechte also – sowohl im Rahmen unserer Dienstleistungsangebote und unseres Eintretens für sie als auch von der breiten Öffentlichkeit anerkannt und respektiert werden.

Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung ist das Ergebnis einer mehr als zweijährigen, weltweiten Zusammenarbeit. Sie wurde von einer Gruppe unterschiedlicher Personen entwickelt: international anerkannte ExpertInnen für sexuelle und reproduktive Gesundheit, Menschenrechte, Recht und öffentliche Gesundheit, führende ehrenamtliche MitarbeiterInnen der IPPF, von denen jede/r einzigartiges regionales Wissen sowie ein breites Spektrum an Erfahrungen und Stärken einbrachte, und drei leitende DirektorInnen des Internationalen Sekretariats der IPPF. Die Erklärung entwickelte sich im Laufe regionaler Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die innerhalb des gesamten Verbandes stattfanden, und baut auf der IPPF-Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte auf. Obwohl einige Fortschritte zur Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele (Millennium Development Goals/MDGs) und der Ziele des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (International Conference on Population and Development/ICPD, Kairo 1994) gemacht wurden, gibt es noch viel zu tun.

Sexuelle Rechte sind Teil der Menschenrechte. Sie stellen eine Reihe sich entwickelnder, sexualitätsbezogener Rechtsansprüche dar, die zur Freiheit, Gleichstellung und Würde aller Menschen beitragen und die nicht ignoriert werden dürfen. Wir müssen beharrlich sein, dürfen keine Kompromisse eingehen und müssen uns leidenschaftlich

darum bemühen, Stigmatisierungen zu überwinden, den Zugang zu Dienstleistungen zu verbessern und die Anerkennung von Sexualität als positiven Aspekt des menschlichen Lebens zu fördern. Marginalisierte Gruppen wie junge Menschen, Transgender-Personen, SexarbeiterInnen, Männer, die Sex mit Männern haben, schwule, lesbische und bisexuelle Menschen, Kinderbräute und minderjährige Mütter benötigen ganz besonders unsere Unterstützung und unser Verständnis. Die IPPF-Erklärung gilt ebenso für Mädchen und Frauen, die der Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind oder solche Gewalt erlitten haben, einschließlich traditioneller Normen und Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung und Diskriminierung aufgrund der Bevorzugung des männlichen Geschlechts.

Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung ist ein unentbehrliches Instrument für alle AktivistInnen, ForscherInnen, (politischen) EntscheidungsträgerInnen und Organisationen, die sich für die Förderung und die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen. Die IPPF-Erklärung wird Organisationen, die auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Menschenrechte tätig sind, ermöglichen, Veränderungen herbeizuführen und die Dynamik zu nutzen, die im Vorfeld der nächsten Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung 2015 schon jetzt zu bemerken ist. Sexuelle Rechte wurden zu lange verleugnet und vernachlässigt – sie verdienen jetzt unsere Aufmerksamkeit und müssen Priorität haben. Es ist an der Zeit, sie zu respektieren! Es ist an der Zeit, sie einzufordern!

Wir sind davon überzeugt, dass die IPPF-Erklärung für die zukünftigen Herausforderungen einen wertvollen Beitrag leisten wird



Jacqueline Sharpe, Präsidentin der IPPF

Hintergrund

Im November 2006 wurde vom höchsten Entscheidungsorgan der IPPF – dem Zentralrat – ein Ausschuss für Sexuelle Rechte ins Leben gerufen, und zwar mit dem Auftrag, die IPPF bei der Erarbeitung einer Erklärung über sexuelle Rechte zu beraten und zu unterstützen.

Als Grundlage der IPPF-Erklärung sollte die IPPF-Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte dienen, ein Schlüsseldokument mit breiter Zustimmung, das die Integration des Menschenrechtsansatzes in das Dienstleistungsangebot und die anwaltschaftliche Arbeit der IPPF erfolgreich vorangetrieben hatte. Auch aktuellere Arbeiten zu sexuellen Rechten durch die IPPF-Region Western Hemisphere (WHR) trugen zur Entwicklung der IPPF-Erklärung bei. Im Mai 2008 wurde die IPPF-Erklärung schließlich vorgestellt und vom IPPF-Zentralrat verabschiedet.

Dem Ausschuss für Sexuelle Rechte gehörten sowohl führende ehrenamtliche MitarbeiterInnen als auch leitende MitarbeiterInnen aus allen sechs IPPF-Regionen sowie international anerkannte ExpertInnen für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte aus der ganzen Welt an.

Die Mitglieder des Ausschusses waren:

- **Mariem Mint Ahmed Aicha**
Mitglied des IPPF Zentralrats, Mauretanien
- **Hossam Bahgat**
Direktor der Egyptian Initiative for Personal Rights, Ägypten
- **Dr. Carmen Barroso**
Regionaldirektorin der IPPF/WHR, USA
- **Gert-Inge Brander**
Mitglied des IPPF-Zentralrats, Schweden
- **Professor Paul Hunt**
UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Gesundheit
- **Dr. Alice Miller**
Columbia University/Berkeley Law an der Universität von Kalifornien, USA
- **Madhu Bala Nath**
Regionaldirektorin der IPPF/SAR, Indien
- **Dr. Naomi Mmapelo Seboni**
Mitglied des IPPF-Zentralrats, Botswana
- **Dr. Nono Simelela**
Direktorin für Technisches Wissen und Support der IPPF, Großbritannien
- **Tang Kun**
Mitglied des IPPF Zentralrats, China
- **Dr. Esther Vicente (Vorsitz)**
Mitglied des IPPF-Zentralrats, Puerto Rico
- **Dr. Gill Greer (ex officio)**
Generaldirektorin der IPPF, Großbritannien
- **Dr. Jacqueline Sharpe (ex officio)**
Präsidentin der IPPF, Großbritannien

Beim allerersten Treffen im Januar 2007 waren sich die Ausschussmitglieder einig, dass die Erarbeitung einer IPPF-Erklärung der Sexuellen Rechte die Grundlage für die Umsetzung der Vision und der Ziele der IPPF bildet. Obwohl die IPPF-Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte seit ihrer Veröffentlichung (1994) im gesamten Verband Neuland erschlossen hatte, waren seitdem neue Fragen und Problembereiche aufgetaucht, sodass es notwendig erschien, Aspekte von Sexualität zu untersuchen und sexuelle Rechte zu identifizieren, die bedroht waren oder von vielen ignoriert oder als ambivalent erachtet wurden. Die Charta hat zu einem verstärkten Bewusstsein für die Unterschiede zwischen sexuellen und reproduktiven Rechten beigetragen. Aus diesem Bewusstsein entstand der Bedarf nach einem speziell auf die Sexualität bezogenen Orientierungsrahmen. Der Ausschuss für Sexuelle Rechte war sich einig, dass die IPPF-Erklärung zu besserer Gesundheit und vermehrtem Wohlbefinden der KlientInnen der IPPF führen und zur Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele beitragen würde.

Die Arbeit an der IPPF-Erklärung der Sexuellen Rechte bewirkte eine intensive interne Diskussion und war gleichsam ein verbandsinternes Lobbyinginstrument für sexuelle Rechte. Durch das vielfältige Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene hat die Erarbeitung der IPPF-Erklärung das Verständnis der ehrenamtlichen und der hauptberuflichen MitarbeiterInnen der IPPF für die Bedeutung der Menschenrechte im Allgemeinen sowie für die Bedeutung der sexualitätsbezogenen Menschenrechte und für die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von sexuellen Rechten und reproduktiven Rechten vertieft. Die Diskussionen unter den ExpertInnen führten zu neuen Erkenntnissen über die Bedeutung sexueller Rechte bei der Erreichung eines Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie über die Wechselbeziehung zwischen sexuellen Rechten und den Rechten auf Entwicklung, Freiheit, Gleichstellung und Würde. Diese neuen Erkenntnisse wurden in die IPPF-Erklärung aufgenommen.

Im gesamten Verlauf der Entwicklung der IPPF-Erklärung war es ein stetes Anliegen, die kulturellen Unterschiede und die religiösen Hintergründe der Länder der verschiedenen IPPF-Regionen zu berücksichtigen. Die Ausschussmitglieder brachten unterschiedliche und teils widersprüchliche Auffassungen zu sexuellen Rechten als Menschenrechte ein. Gleichzeitig begrüßten die Ausschussmitglieder jedoch die Möglichkeit, offen über Fragen der Sexualität zu sprechen – einschließlich Kultur und Religion, Kinderheirat, Rechte von SexarbeiterInnen, Gender-Identität, sexuelle Orientierung

und Reproduktionstechnologien –, mit denen sich die IPPF tagtäglich auf allen Ebenen befasst.

Jede IPPF-Region setzte sich mit sexuellen Rechten im Kontext ihrer eigenen geschichtlichen und kulturellen Erfahrungen auseinander, die ebenfalls in die Entwicklung der IPPF-Erklärung einfließen. Die Arab World Region (AWR) veranstaltete im Mai 2007 eine Tagung in Rabat, die zu einer Erklärung zu sexuellen und reproduktiven Rechten führte. Das European Network (EN) führte im Juni 2007 einen Workshop zu Homosexualität und Transgender-Fragen durch, an dem ExpertInnen wie die europäische Direktorin der International Lesbian Gay Association (ILGA) teilnahmen. Über den Entwurf der IPPF-Erklärung und sexuelle Rechte wurde bei der Regionalversammlung der African Region (AR) sowie bei jener der South Asia Region (SAR) und der gemeinsamen Regionalversammlung der East Asia (EAR), South East Asia und Oceania Region (ESEAOR) beraten. Auf der Regionalversammlung der Western Hemisphere Region (WHR) diskutierten die TeilnehmerInnen mit einem Team von ExpertInnen, bestehend aus Sonia Correa (Menschenrechtsaktivistin), Anthony Romero (geschäftsführender Direktor der American Civil Liberties Union) und Humberto Arango aus dem Regionalbüro Western Hemisphere. Ebenso wie die TeilnehmerInnen der Tagung der Arab World Region in Rabat verfassten die Delegierten der Western Hemisphere Region eine Erklärung. Auf jeder Regionalversammlung sprach die IPPF-Generaldirektorin über die IPPF-Erklärung der Sexuellen Rechte und beteiligte sich an den anschließenden Diskussionen.

Im November 2007 stellte der Ausschuss für Sexuelle Rechte dem Zentralrat den Entwurf *Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung* vor und bat die Mitglieder des Zentralrats, die MitarbeiterInnen und Vorstandsmitglieder der IPPF-Regionalbüros und der IPPF-Mitgliedsorganisationen um Stellungnahmen, die bei der Ausarbeitung der Endfassung berücksichtigt wurden.

Im Mai 2008 wurde die endgültige Version der IPPF-Erklärung dem Zentralrat vorgelegt und von ihm verabschiedet.

Die IPPF versteht die Erklärung als wertvollen Kompass und Beitrag zu einer Welt, in der Freiheit, Gleichstellung und Würde aller Menschen gewährleistet sind, und zwar insbesondere in jenen Lebensbereichen, in denen Sexualität eine Rolle spielt.

Kurzfassung

Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung beruht auf grundlegenden internationalen Menschenrechtsinstrumenten, verbindlichen Interpretationen internationaler Standards und weiteren Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der menschlichen Sexualität, die nach Auffassung der IPPF darin impliziert sind.

Die IPPF-Erklärung steht im Einklang mit den internationalen Abkommen, denen sich die IPPF verpflichtet hat. Das Regelwerk der IPPF-Erklärung ist bereits weitgehend in zahlreichen Veröffentlichungen der IPPF und ihrer Mitgliedsorganisationen enthalten und spiegelt die Vision, Ziele und Werte der IPPF wider. Die IPPF-Erklärung ist geprägt von den Erkenntnissen und Empfehlungen mehrerer UN Vertragsorgane und UN SonderberichterstatterInnen, insbesondere vom Bericht des Sonderberichtstatters über das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit aus dem Jahr 2004. Sie wurde von einem hochqualifizierten Team ausgearbeitet, zu dem international anerkannte ExpertInnen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Menschenrechte zählten, wie zum Beispiel Paul Hunt, UN Sonderberichterstatter für das Recht auf Gesundheit. Diese Kurzfassung soll nicht als Alternative zur IPPF-Erklärung dienen, sondern als Einleitung zu den verschiedenen Abschnitten der Erklärung und deren Inhalten. Die vollständige IPPF-Erklärung sollte diese Kurzfassung stets begleiten, damit alle Einzelheiten zu sexuellen Rechten und ihren Hintergründen jederzeit verfügbar sind.

Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung besteht aus drei Teilen:

- Einer **Präambel**, die das Konzept der IPPF-Erklärung im Zusammenhang mit der Vision und den Zielen der IPPF vorstellt, internationale Abkommen und Dokumente mit Bezug auf sexuelle und reproduktive Gesundheit, Rechte und Menschenrechte darlegt sowie die grundlegende Zielsetzung des Menschenrechtsrahmens erklärt.
- **Sieben leitenden Grundsätzen**, die ein Regelwerk für alle in der IPPF-Erklärung enthaltenen sexuellen Rechte bilden und Achtung, Schutz und Förderung sexueller Rechte innerhalb des Verbandes gewährleisten. Sexuelle Rechte gehören zum Kanon der Menschenrechte, der sowohl allgemeingültig als auch unteilbar ist und im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung steht.
- In „**Sexuelle Rechte sind sexualitätsbezogene Menschenrechte**“, dem letzten Teil, werden zehn sexuelle Rechte erläutert. Sexuelle Rechte bestehen aus einer Reihe von sexualitätsbezogenen Rechtsansprüchen, die auf dem Recht aller Menschen auf Freiheit, Gleichstellung, Privatsphäre, Selbstbestimmung, Integrität und Würde beruhen.

Auch wenn die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten sowie unterschiedliche historische, kulturelle und religiöse Hintergründe berücksichtigt werden müssen, können in allen Teilen der Welt tätige Organisationen und Individuen das Regelwerk und die Grundsätze der IPPF-Erklärung in ihre Aktivitäten, Dienstleistungsangebote und/oder Programme integrieren. Auf diese Weise unterstützen sie alle Anstrengungen zur Förderung, Verteidigung und Verbesserung sexueller Rechte.

Wir sind davon überzeugt, dass dieser umfassende und integrative Ansatz – nämlich die Verknüpfung von Menschenrechten, Sexualität und sexueller Gesundheit – für die Anerkennung sexueller Rechte als Aspekt globaler Gerechtigkeit, Entwicklung und Gesundheit förderlich sein wird und bekräftigen daher die folgenden Grundsätze:

Grundsatz 1 Sexualität ist ein wesentlicher Teil der Persönlichkeit jedes Menschen. Aus diesem Grund müssen positive Rahmenbedingungen geschaffen werden, innerhalb derer jeder Mensch alle sexuellen Rechte als Teil seiner Entwicklung in Anspruch nehmen kann.

In allen Gesellschaften ist Sexualität ein wesentlicher Teil der Persönlichkeit jedes Menschen. Während der/die Einzelne seine/ihre Sexualität im Laufe seines/ihrer Lebens auf eine Art und Weise erlebt, die je nach inneren und äußeren Faktoren variieren kann, sollten sexualitätsbezogene Menschenrechte, ihr Schutz und ihre Förderung Teil des täglichen Daseins aller Menschen weltweit sein. Darüber hinaus sollte Sexualität als positiver Aspekt des Lebens anerkannt werden. Sexuelle Rechte sind allgemeingültige Menschenrechte, die auf dem angeborenen Recht aller Menschen auf Freiheit, Würde und Gleichstellung beruhen.

Im Einklang mit der Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte bekräftigt die IPPF, dass der Mensch im Zentrum der Entwicklung steht, und erkennt die Wichtigkeit der Schaffung positiver Rahmenbedingungen an, innerhalb derer jeder Mensch alle sexuellen Rechte in Anspruch nehmen kann, um somit aktiv an ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklungsprozessen teilnehmen zu können. Sexualität ist ein Aspekt des menschlichen und sozialen Lebens, an dem stets Körper, Geist, Politik, Gesundheit und Gesellschaft beteiligt sind.

Grundsatz 2 Die Rechte und Schutzmaßnahmen, die Personen unter 18 Jahren gewährleistet werden, unterscheiden sich von denen Erwachsener und müssen die sich entwickelnden Fähigkeiten des einzelnen Kindes, von den eigenen Rechten Gebrauch zu machen, berücksichtigen. Die IPPF ist sich darüber im Klaren darüber, dass sich die Rechte und Schutzmaßnahmen, die Personen unter 18 Jahren nach internationalen und nationalen Gesetzen gewährleistet werden, von den Rechten Erwachsener unterscheiden können. Diese Unterschiede beziehen sich auf alle Aspekte der Menschenrechte, machen aber besondere Ansätze in Bezug auf die sexuellen Rechte erforderlich. Die IPPF geht davon aus, dass Personen unter 18 Jahren Rechteinhaberinnen sind. Bestimmte Rechte und Schutzmaßnahmen sind im Laufe der unterschiedlichen Phasen des Säuglingsalters, der Kindheit und der Jugend mehr oder weniger relevant.

Darüber hinaus vereint der Grundsatz der sich entwickelnden Fähigkeit die Achtung vor dem Kind, seiner Würde und seinem Anspruch auf Schutz vor Schaden aller Art und anerkennt zugleich den Wert des eigenen Beitrags zu seinem Schutz. Die Gesellschaften müssen

Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb derer Kinder ihre Fähigkeiten voll entfalten können und ihr Potenzial zur Beteiligung an und der Verantwortung für eigene Lebensentscheidungen vermehrt respektiert wird.

Grundsatz 3 Nichtdiskriminierung liegt dem Schutz und der Förderung aller Menschenrechte zugrunde.

Die IPPF geht davon aus, dass ein Regelwerk der Nichtdiskriminierung dem Schutz und der Förderung aller Menschenrechte zugrunde liegt. Das Regelwerk der Nichtdiskriminierung untersagt jegliche Unterscheidung, Ausgrenzung oder Einschränkung aufgrund von Geschlecht, Alter, Gender, Gender-Identität, sexueller Orientierung, Familienstand, sexueller Entwicklung, tatsächlichem oder unterstelltem Sexualverhalten, Rasse, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, körperlicher oder geistiger Behinderung, Gesundheitsstatus einschließlich HIV/Aids und bürgerlichem, politischem, sozialem oder sonstigem Status. Eine Diskriminierung hätte ansonsten das Ziel oder das Ergebnis, die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auf politischem, ökonomischem, sozialem, kulturellem, bürgerlichem oder anderem Gebiet zu beeinträchtigen oder aufzuheben.

Der/die Einzelne erlebt unterschiedliche Hindernisse auf dem Weg zur Verwirklichung seiner/ihrer sexuellen Rechte. Um wirkliche Gleichstellung zu erlangen, müssen diese Hindernisse beseitigt werden, damit unterschiedliche Individuen grundlegende Rechte und Freiheiten gleichberechtigt in Anspruch nehmen können. Dadurch kann es notwendig werden, dass benachteiligten Gruppen oder Randgruppen gegebenenfalls besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Grundsatz 4 Sexualität und die mit ihr verbundene sexuelle Lust sind zentrale Aspekte des Menschseins, unabhängig davon, ob jemand Nachkommen zeugen möchte oder nicht. Sexuelle Gesundheit umspannt das gesamte Leben. Zwar ist Sexualität ein wesentlicher Faktor bei nahezu allen Reproduktionsentscheidungen, sie ist jedoch auch ein zentraler Aspekt des Menschseins, unabhängig davon, ob der/die Einzelne Nachkommen zeugen möchte oder nicht.

Sexualität ist nicht nur ein Mittel für den einzelnen Menschen, um seine reproduktiven Wünsche zu erfüllen. Das Recht, Sexualität unabhängig von Reproduktion und Reproduktion unabhängig von Sexualität zu erfahren und leben zu können, muss geschützt werden. Besondere

Aufmerksamkeit ist jenen Menschen zu schenken, denen dieses Recht in der Vergangenheit und in der Gegenwart verweigert wurde oder wird.

Grundsatz 5 Die Sicherstellung sexueller Rechte für alle Menschen bedeutet auch ein Bekenntnis zur Freiheit und zum Schutz vor Schaden.

Das Recht, vor allen Formen von Gewalt und Schaden geschützt zu sein und den Rechtsweg gegen diese beschreiten zu können, untermauert die sexuellen Rechte. Zu sexualitätsbezogener Gewalt gehören sowohl Gewalt und Missbrauch körperlicher, verbaler, psychologischer, ökonomischer und sexueller Art als auch Gewalt gegen Individuen aufgrund von Geschlecht, Alter, Gender, Gender-Identität, sexueller Orientierung, Familienstand, sexueller Entwicklung oder tatsächlichem oder unterstelltem Sexualverhalten, Sexualpraktiken oder der Art und Weise, wie sie ihre Sexualität ausdrücken.

Alle Kinder und Jugendlichen haben einen Rechtsanspruch auf besonderen Schutz vor allen Formen der Ausbeutung. Dazu gehört der Schutz vor sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und allen Formen von sexuellem Missbrauch, Gewalt und Belästigung einschließlich der Nötigung von Kindern zu sexuellen Aktivitäten oder Praktiken und des Einsatzes von Kindern in pornografischen Darbietungen und Materialien.

Grundsatz 6 Sexuelle Rechte dürfen nur solchen Beschränkungen unterliegen, die gesetzlich festgelegt sind. Diese Beschränkungen dienen sowohl der Anerkennung und der Achtung der Rechte und Freiheiten anderer als auch dem Allgemeinwohl einer demokratischen Gesellschaft. Wie andere Menschenrechte auch dürfen sexuelle Rechte nur solchen Beschränkungen unterliegen, die gesetzlich festgelegt sind. Dadurch wird gewährleistet, dass die Rechte und Freiheiten anderer, das Allgemeinwohl in einer demokratischen Gesellschaft, die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Ordnung den Menschenrechtsgesetzen entsprechend gebührend anerkannt und geachtet werden. Solche Beschränkungen müssen nichtdiskriminierend, notwendig und angemessen für die Erreichung eines legitimen Ziels sein. Die Inanspruchnahme sexueller Rechte muss von einem Wissen um die engen Wechselbeziehungen zwischen persönlichen und sozialen Interessen geleitet werden.

Außerdem sind die vielfältigen existierenden Visionen zu berücksichtigen und Gleichstellung, Würde und Beachtung der Unterschiede müssen gewährleistet sein.

Grundsatz 7 Die Verpflichtung zu Achtung, Schutz und Verwirklichung gilt für alle sexuellen Rechte und Freiheiten. Sexuelle Rechte und Freiheiten beinhalten wesentliche gesetzliche Ansprüche sowie den Zugang zu den Mitteln, um von diesen Ansprüchen Gebrauch zu machen. Wie bei anderen Menschenrechten auch haben die Staaten Verpflichtungen auf drei Ebenen: Achtung, Schutz und Verwirklichung der sexuellen Rechte aller Menschen.

Die Verpflichtung zur „Achtung“ verlangt von den Staaten, bei der Inanspruchnahme bestimmter Rechte – in diesem Fall sexueller Rechte – von einer direkten oder indirekten Einmischung abzusehen. Die Verpflichtung zum „Schutz“ verlangt von den Staaten, Maßnahmen zu treffen, die Dritte daran hindern, Menschenrechtsgarantien auszuhöhlen. Die Verpflichtung zur „Verwirklichung“ verlangt von den Staaten, angemessene gesetzgeberische, administrative, budgetäre, juristische, fördernde und sonstige Maßnahmen für die vollständige Durchsetzung der Rechte zu ergreifen.

Sexuelle Rechte sind sexualitätsbezogene Menschenrechte

Die IPPF bekräftigt, dass sexuelle Rechte Menschenrechte sind. Sexuelle Rechte basieren auf einer Reihe von sexualitätsbezogenen Rechtsansprüchen, die aus den Rechten aller Menschen auf Freiheit, Gleichstellung, Privatsphäre, Selbstbestimmung, Integrität und Würde abgeleitet werden. Die zehn sexuellen Rechte sind:

Artikel 1 Das Recht auf Gleichstellung, gleichen Schutz durch das Gesetz und Freiheit von allen Formen von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Sexualität oder Gender
Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren und müssen den gleichen gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Sexualität, Geschlecht oder Gender in Anspruch nehmen können.

Artikel 2 Das Recht auf Partizipation, unabhängig von Geschlecht, Sexualität oder Gender
Alle Menschen haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die eine aktive, freie und sinnvolle Partizipation an der Entwicklung ziviler, ökonomischer, sozialer, kultureller und politischer Aspekte des menschlichen Lebens sowohl auf lokaler als auch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ermöglichen. Durch deren Entwicklung wird dazu beigetragen, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können.

Artikel 3 Die Rechte auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person und körperliche Unversehrtheit
Alle Menschen haben das Recht auf Leben und Freiheit sowie das Recht frei von Folter oder grausamer, unmenschlicher und herabwürdigender Behandlung zu sein. Sie dürfen insbesondere nicht diskriminiert werden aufgrund von Geschlecht, Alter, Gender, Gender-Identität, sexueller Orientierung, Familienstand, sexueller Entwicklung, tatsächlichem oder unterstelltem Sexualverhalten oder HIV/ Aids Status. Alle Menschen haben das Recht, ihre Sexualität frei von Gewalt oder Zwang auszuüben.

Artikel 4 Das Recht auf Privatsphäre
Niemand darf willkürlichen Einmischungen in seine Privatsphäre, Familie, Wohnung, Papiere oder Korrespondenz ausgesetzt werden und jeder Mensch hat das Recht auf Privatsphäre, die für die sexuelle Selbstbestimmung unentbehrlich ist.

Artikel 5 Das Recht auf persönliche Selbstbestimmung und Anerkennung vor dem Gesetz
Alle Menschen haben das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz und auf sexuelle Freiheit, einschließlich der Möglichkeit, sexualitätsbezogene Angelegenheiten zu kontrollieren und frei über sie entscheiden zu können. Alle Menschen haben das Recht, ihre SexualpartnerInnen frei zu wählen und danach zu streben, ihre sexuellen Möglichkeiten und ihre Lust zu leben. Dies hat innerhalb des Regelwerks der Nichtdiskriminierung und unter gebührender Beachtung der Rechte anderer Personen sowie der sich entwickelnden Fähigkeit des Kindes zu erfolgen.

Artikel 6 Das Recht auf Gedanken und Meinungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit
Alle Menschen haben das Recht auf Gedanken und Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerungen bezüglich ihrer Ansichten zu Sexualität, sexueller Orientierung, Gender-Identität und sexuellen Rechten. Dies muss ohne willkürliche Einmischungen oder Beschränkungen durch herrschende kulturelle Überzeugungen, politische Ideologien oder diskriminierende Auffassungen von öffentlicher Ordnung, öffentlicher Moral, öffentlicher Gesundheit oder öffentlicher Sicherheit möglich sein.

Artikel 7 Das Recht auf Gesundheit und das Recht, am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben
Alle Menschen haben das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit. Darin beinhaltet sind die maßgeblichen Gesundheitsdeterminanten und der Zugang zu sexueller Gesundheitsversorgung, einschließlich Prävention, Diagnose und Behandlung aller sexuellen Infektionen, Probleme und Dysfunktionen.

Artikel 8 Das Recht auf Bildung und Information

Alle Menschen haben grundsätzlich und gleichberechtigt das Recht auf Bildung und Information im Allgemeinen sowie auf umfassende Sexualerziehung und information, die notwendig und nützlich sind, um volle Bürgerrechte und Gleichstellung im privaten, öffentlichen und politischen Bereich in Anspruch nehmen zu können.

Artikel 9 Das Recht auf freie Entscheidung für oder gegen die Ehe und für oder gegen die Gründung und Planung einer Familie sowie das Recht zu entscheiden, ob, wie und wann Kinder geboren werden sollen

Alle Menschen haben das Recht, sich für oder gegen die Ehe und ebenso für oder gegen die Gründung und Planung einer Familie zu entscheiden. Alle Menschen haben das Recht, frei und verantwortungsbewusst den Zeitpunkt der Zeugung, die Anzahl und den Altersunterschied ihrer Kinder zu wählen. Alle Menschen haben das Recht, dies unter Rahmenbedingungen zu tun, innerhalb derer Gesetze und politische Maßnahmen die Vielfalt unterschiedlicher Familienformen anerkennen, einschließlich solcher, die nicht durch Abstammung oder Eheschließung bestimmt sind.

Artikel 10 Das Recht auf Rechenschaftspflicht und Entschädigung

Alle Menschen haben das Recht auf effektive, adäquate, zugängliche und geeignete erzieherische, gesetzgeberische, juristische und sonstige Maßnahmen, um sicherzustellen und einzufordern, dass die für die Wahrung sexueller Rechte Verantwortlichen voll rechenschaftspflichtig sind. Dies beinhaltet die Berechtigung zur Überwachung der Umsetzung der sexuellen Rechte und den Zugang zu Rechtsmitteln bei der Verletzung derselben. Es umfasst ebenso den Zugang zu vollständiger Wiedergutmachung durch Rückgabe, Entschädigung, Rehabilitierung, Genugtuung, Garantie der Nichtwiederholung und alle anderen Mittel.

Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung ist ein klares Regelwerk, im Rahmen dessen die Mitgliedsorganisationen ihre Verantwortung als DienstleisterInnen verstehen können. Sie haben damit den notwendigen Orientierungsrahmen, um den Zugang zur sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung für alle Menschen zu verbessern und um ihre KlientInnen zu befähigen, ihre sexuellen und reproduktiven Rechte wahrzunehmen. Die IPPF-Erklärung dient ebenfalls dazu, Staaten in die Verantwortung zu nehmen. Insbesondere im Vorfeld und für die Planung künftiger globaler Initiativen im Bereich sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte wird die IPPF-Erklärung Regierungen und Ministerien dabei unterstützen, dauerhafte Verpflichtungen einzugehen, die der Verbindung sexueller Rechte mit öffentlicher Gesundheit und Entwicklung Rechnung tragen.

Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung

Präambel

Die IPPF verpflichtet sich, ihre Ziele im Rahmen eines auf den Menschenrechten basierenden Ansatzes zu verwirklichen, der die Grundsätze der Allgemeingültigkeit, der Vernetzung, der Interdependenz und der Unteilbarkeit aller Menschenrechte beinhaltet. Die IPPF anerkennt und ist der Überzeugung, dass sexuelle Rechte Teil der Menschenrechte sind. Sexuelle Rechte sind eine Reihe sich entwickelnder, sexualitätsbezogener Rechtsansprüche, die zur Freiheit, Gleichstellung und Würde aller Menschen beitragen.

Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung beruht auf grundlegenden internationalen Menschenrechtsabkommen und anderen Instrumenten, verbindlichen Interpretationen internationaler Standards und weiteren darin enthaltenen Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der menschlichen Sexualität¹. Sie basiert auf Dokumenten der UN Menschenrechtskonferenz von 1993, der UN Weltbevölkerungskonferenz von 1994, der Vierten UN Weltfrauenkonferenz von 1995, der UN Millenniumserklärung und den Millenniumsentwicklungszielen von 2000. Sie ist ebenfalls von Erkenntnissen und Empfehlungen mehrerer UN Vertragsorgane und UN SonderberichterstatterInnen geprägt, insbesondere vom Bericht des Sonderberichterstatters an den Menschenrechtsausschuss über das Recht aller Menschen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit aus dem Jahr 2004.

Die IPPF-Erklärung ergänzt die IPPF Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte. Das Ziel der IPPF-Erklärung ist es, sexuelle Rechte eindeutig zu identifizieren und eine umfassende Vision von Sexualität zu unterstützen. Diese Vision hat zum Ziel, das Recht aller Menschen auf sexuelle Selbstbestimmung zu achten, zu schützen und zu verwirklichen und sexuelle Gesundheit und Rechte auf der Grundlage eines Regelwerks der Nichtdiskriminierung zu fördern.

Die IPPF ist der Auffassung, dass Gesundheit ein fundamentales, unverzichtbares Menschenrecht für die Ausübung aller anderen Menschenrechte² ist. Ebenso gehören sexuelle und reproduktive Gesundheit zu den wesentlichen Inhalten des Rechts aller Menschen, das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit erlangen zu können³. Sexuelle Gesundheit kann ohne sexuelle Rechte nicht erreicht oder aufrechterhalten werden. Allerdings umfassen sexuelle Rechte mehr als nur Ansprüche, die mit Gesundheit zusammenhängen.

Sexuelle Rechte verweisen auf spezifische Normen, die entstehen, wenn bestehende Menschenrechte auf die Sexualität angewandt werden. Diese Rechte umfassen die Freiheit, die Gleichstellung, die Privatsphäre, die Selbstbestimmung, die Integrität und die Würde aller Menschen. Diese Grundsätze sind durch zahlreiche internationale Übereinkommen anerkannt, die besonders für die Sexualität relevant sind. Sexuelle Rechte bieten einen Ansatz, der den Schutz bestimmter Identitäten einschließt, aber auch darüber hinausgeht. Sexuelle Rechte gewährleisten, dass alle Menschen Zugang zu jenen Bedingungen haben, die Erfüllung und Ausdruck ihrer Sexualität frei von Zwängen, Diskriminierung oder Gewalt und in einem die Würde des

Menschen achtenden Kontext ermöglichen.

Die IPPF anerkennt, dass Sexualität während des gesamten Lebens ein zentraler Aspekt des Menschseins ist und dass Sexualität zwar alle der folgenden Dimensionen einschließen kann, diese jedoch nicht immer alle erfahren oder gelebt werden. Sexualität unterliegt einem Entwicklungsprozess, der sexuelle Aktivität, Gender-Identitäten, sexuelle Orientierung, Erotik, Lust, Intimität und Reproduktion einschließt. Sexualität wird durch das Zusammenspiel biologischer, psychologischer, sozialer, ökonomischer, politischer, kultureller, ethischer, rechtlicher, historischer, religiöser und spiritueller Faktoren gebildet. Sie wird in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensformen, Praktiken und Beziehungen erfahren und ausgedrückt⁴.

Die IPPF ist sich bewusst, dass viele Ausdrucksformen von Sexualität nicht reproduktiv sind und dass sich das globale Verständnis von Sexualität laufend weiterentwickelt. Die IPPF fordert daher, sexuelle Rechte ausdrücklich als unabhängig von reproduktiven Rechten und reproduktiver Gesundheit zu definieren⁵.

Die IPPF anerkennt, dass die Verpflichtung, die notwendigen Voraussetzungen für sexuelle Rechte zu schaffen, ihre umfassendere Verpflichtung für den lokalen und globalen Kampf für einen gerechten Zugang zu Ressourcen, Frieden und eine allgemeingültige, soziale und internationale Ordnung ergänzt, in welcher die Würde, die Rechte und die Freiheiten aller Menschen in vollem Umfang verwirklicht werden können. Im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung ist die Verwirklichung sexueller Rechte für die zentrale Stellung des Individuums von wesentlicher Bedeutung. Nur so kann der Mensch seine Rolle als Subjekt, aktiver Teilnehmer an und Begünstigter von ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklungsprozessen wahrnehmen, in denen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang umgesetzt werden können.

Die IPPF ist der Auffassung, dass die Entwicklung rechenschaftspflichtiger Strukturen unerlässlich ist, um die notwendigen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rechten zu schaffen. Solche Strukturen sollten nicht nur individuelle Abhilfe und Entschädigungsmaßnahmen vorsehen, sondern sie müssen sich auch mit den Macht-, Praxis- und Bedeutungsmechanismen, die zur Verletzung sexueller Rechte führen können, auseinandersetzen und sie hinterfragen. Die IPPF anerkennt, dass dies Auswirkungen auf die Erbringung ihrer Dienstleistungen und auf ihre Bemühungen im Bereich des anwaltschaftlichen Engagements hat.

Deshalb fordert die IPPF ihre Mitgliedsorganisationen auf, die IPPF-Erklärung als Leitfaden in all ihre Aktivitäten zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung sexueller Rechte zu integrieren und so ihre laufenden politischen Aktivitäten, Strategien und Programme zu stärken und weiterzuentwickeln.

Die IPPF-Erklärung dient als Orientierungsrahmen, um die Anwendbarkeit grundlegender Menschenrechte auf die Sexualität zu verstehen. Alle Mitgliedsorganisationen der IPPF können dieses Regelwerk und die ihm zugrunde liegenden Grundsätze in ihre Aktivitäten, Dienste und Programme integrieren. Die Umsetzung beinhaltet die Verpflichtung, sexuelle Rechte zu fördern, zu schützen und zu verwirklichen. Ferner sind die Mitgliedsorganisationen verpflichtet, ihre laufenden politischen Positionen daran auszurichten und ihre Strategien und Programme damit zu stärken und weiterzuentwickeln.

Die IPPF ist einer Vision allgemeingültiger, unveräußerlicher und unteilbarer Menschenrechte verpflichtet, die auch sexuelle Rechte umfassen. Die IPPF gesteht jedoch zu, dass die jeweilige Landessituation auf den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Umsetzung der Grundsätze und Rechte, die in dieser IPPF-Erklärung enthalten sind, Einfluss nehmen kann. Die IPPF wird spezifische Verfahren etablieren, um solche Situationen zu erkennen und ihnen Rechnung zu tragen⁶.

Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung wurde am 10. Mai 2008 vom IPPF Zentralrat verabschiedet.

Allgemeine Grundsätze

Die IPPF erwartet, dass alle Mitgliedsorganisationen sich für die Vision, die Ziele und die Werte des Verbandes einsetzen, und zwar unter Berücksichtigung der Grundsätze, die dieser Erklärung zugrunde liegen und in sie eingearbeitet sind. Diese Grundsätze müssen die Programme und Strategien prägen, die von den Mitgliedern des Verbandes entwickelt werden, um die in dem mit **„Sexuelle Rechte sind sexualitätsbezogene Menschenrechte“** betitelten Abschnitt dieser Erklärung dargelegten sexuellen Rechte zu schützen, zu fördern und zu verwirklichen.

Grundsatz 1

Sexualität ist ein wesentlicher Teil der Persönlichkeit jedes Menschen. Aus diesem Grund müssen positive Rahmenbedingungen geschaffen werden, innerhalb derer jeder Mensch alle sexuellen Rechte als Teil seines Entwicklungsprozesses in Anspruch nehmen kann

In allen Gesellschaften ist Sexualität ein wesentlicher Teil der Persönlichkeit jedes Menschen. Während der/die Einzelne seine/ihre Sexualität im Laufe seines/ihrer Lebens auf eine Art und Weise erlebt, die je nach inneren und äußeren Faktoren variieren kann, sollten sexualitätsbezogene Menschenrechte, ihr Schutz und ihre Förderung Teil des täglichen Daseins aller Menschen weltweit sein. Sexuelle Rechte sind allgemeingültige Menschenrechte, die auf dem angeborenen Recht aller Menschen auf Freiheit, Würde und Gleichstellung beruhen⁷.

Armut ist sowohl eine Ursache als auch eine Folge von schlechter sexueller Gesundheit und auf Sexualität beruhenden Ungleichheiten und Ausgrenzungen. Die Programmgestaltung muss den Zusammenhang von Armut mit diesen Themen ansprechen und dabei deren Rolle bei der Inanspruchnahme und der Verweigerung von Menschenrechten, insbesondere ihre Auswirkungen auf sexuelle Rechte, beachten.

Ungleichheit⁸, Ungleichstellung⁹, Gender-Ungleichheit¹⁰, Gender-Ungleichstellung¹¹ und schlechte Gesundheit müssen bei der Umsetzung von Entwicklungsprogrammen, Projekten oder Rahmenbedingungen – wie jenen, die auf den Millenniumsentwicklungszielen basieren – bekämpft werden. Neben dem Vorantreiben anderer Ziele hängt die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele – Verbesserung der Müttergesundheit, Reduzierung der Kindersterblichkeit, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Bekämpfung von HIV/AIDS – unmittelbar von der Gewährleistung eines breiten Zugangs zu Dienstleistungen für die sexuelle Gesundheit und vom

Schutz der sexuellen Rechte ab.

Im Einklang mit der Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte bekräftigt die IPPF, dass der Mensch im Zentrum der Entwicklung steht, und erkennt die Wichtigkeit der Schaffung positiver Rahmenbedingungen an, innerhalb derer jeder Mensch alle sexuellen Rechte in Anspruch nehmen kann, um somit aktiv an ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklungsprozessen teilnehmen zu können. Sexualität ist ein Aspekt des menschlichen und sozialen Lebens, an dem stets Körper, Geist, Politik, Gesundheit und Gesellschaft beteiligt sind.

Sexuelle Rechte beeinflussen den ideologischen und politischen ebenso wie den persönlichen und subjektiven Bereich. Sexuelle Rechte beinhalten Elemente des Ausdrucks, der Partnerschaft und der Partizipation und sind tief mit körperlicher Integrität und Selbstbestimmung verbunden. Mit der Anerkennung der sexuellen Rechte und der Verpflichtung, diese sicherzustellen, bekräftigt die IPPF, dass es für Achtung, Schutz und Verwirklichung dieser Rechte unbedingt erforderlich ist, diese Bereiche und deren Bestandteile zu beachten, welche wiederum Teil des historischen Prozesses sind, der sich an allen privaten und öffentlichen Schauplätzen menschlicher Aktivität vollzieht.

Grundsatz 2

Die Rechte und Schutzmaßnahmen, die Personen unter 18 Jahren gewährleistet werden, unterscheiden sich von denen Erwachsener und müssen die sich entwickelnden Fähigkeiten des einzelnen Kindes, von den eigenen Rechten Gebrauch zu machen, berücksichtigen

Die IPPF ist sich darüber im Klaren, dass sich die Rechte und Schutzmaßnahmen, die Personen unter 18 Jahren nach internationalen und nationalen Gesetzen gewährleistet werden, von den Rechten Erwachsener unterscheiden können. Diese Unterschiede beziehen sich auf alle Aspekte der Menschenrechte, machen aber besondere Ansätze in Bezug auf die sexuellen Rechte erforderlich. Die IPPF geht davon aus, dass Personen unter 18 Jahren Rechteinhaberinnen sind. Bestimmte Rechte und Schutzmaßnahmen sind im Laufe der unterschiedlichen Phasen des Säuglingsalters, der Kindheit und der Jugend mehr oder weniger relevant.

Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹² besagt, dass Eltern und andere Personen, die für das Kind verantwortlich sind, das Kind bei der Ausübung seiner Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu fördern haben. Das Konzept der sich entwickelnden Fähigkeit des Kindes verlangt ein Gleichgewicht zwischen der Anerkennung von Kindern als in ihrem eigenen Leben aktiv Handelnde, die Anspruch darauf haben, als Bürger, als Menschen und als Rechteinhaber mit zunehmender Selbstbestimmung respektiert zu werden, und dem gleichzeitigen Anspruch auf Schutz ihrer Verletzbarkeit. Es wird die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern anerkannt, wobei diese im Laufe ihrer Entwicklung an Bedeutung verliert.

Darüber hinaus vereint der Grundsatz der sich entwickelnden Fähigkeit die Achtung vor dem Kind, seine

Würde und seinen Anspruch auf Schutz vor Schaden aller Art und anerkennt zugleich den Wert des eigenen Beitrags zu seinem Schutz. Die Gesellschaften müssen Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb derer Kinder ihre Fähigkeiten voll entfalten können und ihr Potenzial der Beteiligung an und der Verantwortung für eigene Lebensentscheidungen vermehrt respektiert wird.

Folgende wichtige Grundsätze regeln das Zusammenwirken der Rechte des Kindes und anderer Interessen: die Auffassung, dass Personen unter 18 Jahren Rechteinhaberinnen sind¹³, das Kindeswohl¹⁴, die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes¹⁵, die Nichtdiskriminierung¹⁶ und die Verantwortung dafür, Bedingungen für das Gedeihen des Kindes sicherzustellen¹⁷.

Im Kontext der sexuellen Rechte verlangen diese Grundsätze einen auf den einzelnen Menschen bezogenen Ansatz. Zu berücksichtigen sind dabei die jeweilige Entwicklungsphase ebenso wie besondere Aspekte wie die Intelligenz des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen, seine Verhaltensweisen, sein körperlicher oder geistiger Gesundheitszustand, seine Beziehung zu Eltern oder anderen betroffenen Beteiligten, die Machtverhältnisse zwischen den Beteiligten und das Wesen der jeweiligen Situation.

Grundsatz 3

Nichtdiskriminierung liegt dem Schutz und der Förderung aller Menschenrechte zugrunde

Die IPPF geht davon aus, dass ein Regelwerk der Nichtdiskriminierung dem Schutz und der Förderung aller Menschenrechte zugrunde liegt¹⁸. Das Regelwerk der Nichtdiskriminierung untersagt jegliche Unterscheidung, Ausgrenzung oder Einschränkung aufgrund von Geschlecht¹⁹, Alter²⁰, Gender²¹, Gender-Identität²², sexueller Orientierung²³, Familienstand, sexueller Entwicklung, tatsächlichem oder unterstelltem Sexualverhalten, Rasse, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler, geografischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, körperlicher oder geistiger Behinderung, Gesundheitsstatus einschließlich HIV/Aids und bürgerlichem, politischem, sozialem oder sonstigem Status; eine solche Diskriminierung zielt darauf ab, die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auf politischem, ökonomischem, sozialem, kulturellem, zivilem oder anderem Gebiet zu beeinträchtigen oder aufzuheben²⁴.

Diskriminierung auf dem Gebiet der sexuellen Rechte kann sich durch einen ungleichen Zugang zu kulturellen, ökonomischen, politischen oder sozialen Rechten äußern, der auf Geschlecht, Alter, Gender, Gender-Identität, tatsächlichem oder unterstelltem Sexualverhalten, Familienstand, sexueller Entwicklung, Sexualpraktiken oder sexueller Orientierung beruht; außerdem werden sexuelle Rechte wie der Anspruch auf Dienstleistungen der sexuellen Gesundheit, umfassende Sexualerziehung und Entschädigung für sexuelle Gewalt verweigert bzw. wird die individuelle, gleichberechtigte Inanspruchnahme der Rechte beeinträchtigt.

Der/die Einzelne erlebt unterschiedliche Hindernisse auf dem Weg zur Verwirklichung seiner/ihrer sexuellen Rechte. Um wirkliche Gleichstellung zu erlangen, müssen diese Hindernisse beseitigt werden, damit unterschiedliche Individuen grundlegende Rechte und Freiheiten gleichberechtigt in Anspruch nehmen können. Dadurch kann es notwendig werden, dass benachteiligten Gruppen oder Randgruppen gegebenenfalls besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Grundsatz 4

Sexualität und die mit ihr verbundene sexuelle Lust sind zentrale Aspekte des Menschseins, unabhängig davon, ob jemand Nachkommen zeugen möchte oder nicht

Sexuelle Gesundheit umspannt das gesamte Leben. Zwar ist die Sexualität ein wesentlicher Faktor bei nahezu allen Reproduktionsentscheidungen, sie ist jedoch auch ein zentraler Aspekt des Menschseins, unabhängig davon, ob der/die Einzelne Nachkommen zeugen möchte oder nicht.

Sexualität ist nicht nur ein Mittel für den einzelnen Menschen, um seine reproduktiven Wünsche zu erfüllen. Das Recht, Sexualität unabhängig von Reproduktion und Reproduktion unabhängig von Sexualität zu erfahren und leben zu können, muss geschützt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist jenen Personen zu schenken, denen dieses Recht in der Vergangenheit und der Gegenwart verweigert wurde oder wird.

Alle Menschen haben Anspruch auf Bedingungen, die das Streben nach einer lustvollen Sexualität ermöglichen²⁵. Lust basiert auf Selbstbestimmung des Individuums und Autonomie innerhalb der Beziehung. Diese Selbstständigkeit muss durch vorhandene öffentliche Maßnahmen wie Sexualerziehung, Gesundheitsdienste, Freiheit von Zwang und Gewalt sowie durch die Entwicklung einer Ethik in Fragen der Gerechtigkeit, Gleichstellung und Freiheit gewährleistet werden. Da Lust ein wesentlicher Aspekt der Sexualität ist, darf das Recht, Lust anzustreben und auszudrücken und zu entscheiden, wann Lust erlebt wird, niemandem verweigert werden.

Grundsatz 5

Die Sicherstellung sexueller Rechte für alle Menschen bedeutet auch ein Bekenntnis zur Freiheit und zum Schutz vor Schaden

Das Recht vor allen Formen von Gewalt und Schaden geschützt zu sein und den Rechtsweg gegen diese beschreiten zu können, untermauert die sexuellen Rechte²⁶. Zu sexualitätsbezogener Gewalt gehören sowohl Gewalt und Missbrauch körperlicher, verbaler, psychologischer, ökonomischer und sexueller Art als auch Gewalt gegen Individuen aufgrund von Geschlecht, Alter, Gender, Gender-Identität, sexueller Orientierung, Familienstand, sexueller Entwicklung, tatsächlichem oder unterstelltem Sexualverhalten, Sexualpraktiken oder der Art und Weise, wie sie ihre Sexualität ausdrücken.

Alle Kinder und Jugendliche²⁷ haben einen Rechtsanspruch auf besonderen Schutz vor allen Formen der Ausbeutung. Dazu gehört der Schutz vor sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und allen Formen von sexuellem Missbrauch, Gewalt und Belästigung einschließlich der Nötigung von Kindern zu sexuellen Aktivitäten oder Praktiken und des Einsatzes von Kindern in pornografischen Darbietungen und Materialien.

Grundsatz 6

Sexuelle Rechte dürfen nur solchen Beschränkungen unterliegen, die gesetzlich festgelegt sind. Diese Beschränkungen dienen sowohl der Anerkennung und der Achtung der Rechte und Freiheiten anderer als auch dem Allgemeinwohl einer demokratischen Gesellschaft

Wie andere Menschenrechte auch dürfen sexuelle Rechte nur solchen Beschränkungen unterliegen, die gesetzlich festgelegt sind. Dadurch wird gewährleistet, dass die Rechte und Freiheiten anderer, das Allgemeinwohl in einer demokratischen Gesellschaft²⁸, die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Ordnung den Menschenrechtsgesetzen²⁹ entsprechend gebührend anerkannt und geachtet werden. Solche Beschränkungen müssen nichtdiskriminierend, notwendig und angemessen für die Erreichung eines legitimen Ziels sein. Die Ausübung sexueller Rechte muss von einem Wissen um die engen Wechselbeziehungen zwischen persönlichen und sozialen Interessen geleitet werden. Außerdem sind die vielfältigen existierenden Visionen zu berücksichtigen und Gleichstellung, Würde und Beachtung der Unterschiede müssen gewährleistet sein³⁰.

Grundsatz 7

Die Verpflichtung zu Achtung, Schutz und Verwirklichung gilt für alle sexuellen Rechte und Freiheiten

Sexuelle Rechte und Freiheiten beinhalten wesentliche gesetzliche Ansprüche sowie den Zugang zu den Mitteln, um von diesen Ansprüchen Gebrauch zu machen³¹. Wie bei anderen Menschenrechten auch haben die Staaten Verpflichtungen auf drei Ebenen: Achtung, Schutz und Verwirklichung der sexuellen Rechte aller Menschen³².

Die Verpflichtung zur „Achtung“ verlangt von Staaten, bei der Inanspruchnahme bestimmter Rechte – in diesem Fall sexueller Rechte – von einer direkten oder indirekten Einmischung abzusehen. Die Verpflichtung zum „Schutz“ verlangt von den Staaten, Maßnahmen zu treffen, die Dritte daran hindern, Menschenrechtsgarantien auszuhöhlen. Die Verpflichtung zur „Verwirklichung“ verlangt von den Staaten, angemessene gesetzgeberische, administrative, budgetäre, juristische, fördernde und sonstige Maßnahmen für die vollständige Durchsetzung der Rechte zu ergreifen³³.

Nach wie vor sind die Staaten die wichtigsten Pflichtenträger, Menschenrechte innerhalb ihrer Landesgrenzen zu achten, zu schützen und zu verwirklichen. Ebenso sollten auch AkteurInnen der Zivilgesellschaft, deren Handlungen und Versäumnisse Auswirkungen auf die Inanspruchnahme sexueller Rechte haben können, genauso rechenschaftspflichtig gemacht werden. Zu diesen AkteurInnen können nicht nur andere Staaten oder grenzüberschreitende Einrichtungen und Programme gehören, die in der Entwicklungshilfe und zusammenarbeit tätig sind, sondern auch Sicherheitsstrukturen und andere Allianzen sowie nichtstaatliche AkteurInnen, einschließlich kommerzieller, gemeinnütziger und religiöser Einrichtungen und Individuen.

Deshalb müssen die Staaten davon absehen, die sexuellen Rechte einer Person zu verletzen oder anderweitig zu beeinträchtigen und dafür Sorge tragen, sie vor Verletzungen und Einmischungen Dritter zu schützen. Außerdem sind die Staaten verpflichtet, positive Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Aufbaus effektiver, partizipativer und rechenschaftspflichtiger Institutionen, und müssen

Ressourcen bereitstellen, um die Umsetzung der sexuellen Rechte zu ermöglichen.

Die IPPF verpflichtet sich, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um alle Mitgliedsorganisationen zu ermutigen und zu unterstützen, ihren Teil zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der nachfolgenden sexuellen Rechte beizutragen. Außerdem unterstützt die IPPF die Anstrengungen ihrer Mitgliedsorganisationen, von Staaten und anderen AkteurInnen die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung dieser Rechte einzufordern und sie in allen Aspekten ihrer gesetzgeberischen, administrativen, budgetären und sonstigen politischen Maßnahmen und Praktiken zu berücksichtigen.

Sexuelle Rechte sind sexualitätsbezogene Menschenrechte

Die IPPF bekräftigt, dass sexuelle Rechte Menschenrechte sind. Sexuelle Rechte basieren auf einer Reihe von sexualitätsbezogenen Rechtsansprüchen, die aus dem Recht aller Menschen auf Freiheit, Gleichstellung, Privatsphäre, Selbstbestimmung, Integrität und Würde abgeleitet werden.

Zahlreiche internationale Instrumente, Normen und Standards anerkennen wichtige Grundsätze, die sich auf Sexualität beziehen. Sexuelle Rechte sind spezifische Normen, die entstehen, wenn bestehende Menschenrechte auf die Sexualität angewandt werden. Sexuelle Rechte schützen besondere Identitäten, gehen aber darüber hinaus und sichern das Recht aller Menschen, ihre Sexualität unter Beachtung der Rechte anderer und innerhalb des Regelwerks der Nichtdiskriminierung verwirklichen und ausdrücken zu können.

Die folgenden sexuellen Rechte wenden grundlegende, etablierte Menschenrechtsgrundsätze auf den Bereich der menschlichen Sexualität an. Ihre Anwendung ist von besonderer Bedeutung für die Armen, für marginalisierte Gruppen, für von der Gesellschaft Ausgeschlossene und Benachteiligte, unabhängig davon, ob diese Merkmale historisch bedingt oder aktueller Natur sind.

Die IPPF bekräftigt die Allgemeingültigkeit, Vernetzung, Interdependenz und Unteilbarkeit aller Menschenrechte, sodass die Reihenfolge, in der die nachfolgenden sexuellen Rechte in dieser Erklärung aufgenommen wurden, keine bestimmte Hierarchie impliziert. Die Umsetzung der folgenden Artikel sollte von den allgemeinen Grundsätzen geprägt sein, die diesen vorangehen.

Artikel 1

Das Recht auf Gleichstellung, gleichen Schutz durch das Gesetz und Freiheit von allen Formen der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Sexualität oder Gender

- Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren³⁴ und müssen den gleichen gesetzlichen Schutz³⁵ vor Diskriminierung aufgrund von Sexualität, Geschlecht oder Gender in Anspruch nehmen können³⁶.
- Für alle Menschen müssen Rahmenbedingungen gewährleistet sein, durch die sie gleichen Zugang zu den vollen, vom Staat gewährten Rechten haben und diese in Anspruch nehmen können. Staat und Zivilgesellschaft müssen Maßnahmen ergreifen, um Veränderungen im Bereich sozialer und kultureller Praktiken zu fördern, die auf stereotypen Rollen von Frauen oder Männern oder auf der Vorstellung einer Über- oder Unterlegenheit von Geschlecht, Gender oder Gender-Ausdruck basieren.
- Alle Menschen haben ohne Diskriminierung und uneingeschränkt das Recht auf Arbeit, Bildung, Gesundheit, soziale Sicherheit und andere ökonomische, soziale und kulturelle Rechte, sowie auf Einrichtungen, Waren, Dienstleistungen und Bedingungen, die für die Verwirklichung dieser Rechte erforderlich sind.
- Allen Menschen werden Rechtsfähigkeit und die gleichen Möglichkeit zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit zugesprochen. Alle Menschen haben das Recht, Verträge zu schließen und Vermögen zu verwalten, und sollen auf allen Verfahrensstufen vor Gericht gleich behandelt werden, wobei die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes entsprechend zu berücksichtigen sind.
- Alle Menschen haben das gleiche Recht, sich frei zu bewegen, ihren Aufenthaltsort und Wohnsitz selbst zu bestimmen, ohne dabei benachteiligt zu werden.

Artikel 2

Das Recht auf Partizipation unabhängig von Geschlecht, Sexualität oder Gender

- Alle Menschen haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die eine aktive, freie und sinnvolle Partizipation an der Entwicklung ziviler, ökonomischer, sozialer, kultureller und politischer Aspekte des menschlichen Lebens sowohl auf lokaler als auch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ermöglichen³⁷. Durch deren Entwicklung wird dazu beigetragen, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können.
- Alle Menschen haben Anspruch darauf, an der Entwicklung und Umsetzung von politischen Maßnahmen mitzuwirken, die für ihr Wohlergehen, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, entscheidend sind³⁸. Diese Beteiligung hat unter Ausschluss von formellen oder informellen Hindernissen wie Art des Familienstandes oder HIV Status³⁹ zu erfolgen. Ebenso darf die Teilnahme nicht durch diskriminierende, geschlechtsspezifische Normen, Stereotypen oder Vorurteile aufgrund von Vorstellungen in Bezug auf Gender oder sexuelle „Schicklichkeit“ ausgeschlossen oder einschränkt werden.
- Junge Menschen, die häufig ausgegrenzt werden, haben das Recht, Mitwirkende und Protagonisten von Veränderungsprozessen in ihren Gesellschaften zu sein. Sie müssen über sinnvolle Möglichkeiten verfügen, um an der Entwicklung von politischen Maßnahmen und Programmen zum Schutz, zur Förderung und zur Verwirklichung sexueller und reproduktiver Rechte und Gesundheit mitarbeiten und die Verantwortung dafür mittragen zu können⁴⁰.
- Alle Menschen sollen ohne Diskriminierung und uneingeschränkt am öffentlichen und politischen Leben teilnehmen sowie ein öffentliches Amt bekleiden und alle öffentlichen Funktionen ausüben können.
- Als Grundlage für die Partizipation hat jeder Mensch das Recht auf Mobilität und das Recht, das eigene Land verlassen oder in es zurückkehren zu können. Alle Menschen haben das Recht auf gleichen Zugang zu Dokumenten, die diese Mobilität und das Reisen ohne Diskriminierung ermöglichen⁴¹.

Artikel 3

Die Rechte auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person und körperliche Unversehrtheit

- Alle Menschen haben das Recht auf Leben und Freiheit⁴², sowie das Recht, in allen Fällen frei von Folter oder grausamer, unmenschlicher und herabwürdigender Behandlung⁴³ zu sein, besonders wenn diese aufgrund von unzulässiger Diskriminierung stattfindet. Jeder Mensch hat das Recht, seine Sexualität frei von Gewalt oder Zwang auszuüben.
- Alle Menschen haben das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit⁴⁴ und diese Rechte dürfen nicht bedroht oder gefährdet werden, um die „Ehre der Familie wiederherzustellen“⁴⁵.
- Niemand darf einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Tötung oder einer gerichtlichen oder außergerichtlichen körperlichen Bestrafung aufgrund seiner sexuellen Entwicklung oder seines Sexualverhaltens, seiner Gender-Identität oder seines Gender-Ausdrucks ausgesetzt werden⁴⁶.
- Leben und Gesundheit einer Frau dürfen nicht durch die Verweigerung von medizinischer Behandlung wegen eines körperlichen oder geistigen Zustandes gefährdet werden. Die Meinung anderer Personen darf nicht maßgebend bei Entscheidungen über ihr Leben und eine mögliche Behandlung sein, die in Rivalität mit dem Leben eines möglicherweise vorhandenen Fötus steht.
- Keine Frau darf aufgrund der Ausübung ihrer Sexualität zur Mutterschaft gezwungen werden.
- Alle Menschen haben das Recht, frei von schädlichen, traditionellen Praktiken – einschließlich der weiblichen Genitalverstümmelung und der Zwangs- oder Kinderheira⁴⁷ – zu leben.
- Alle Menschen haben das Recht, frei von Gewalt zu leben, einschließlich aller Formen von körperlichem, verbalem, psychologischem oder ökonomischem Missbrauchs. Ebenso hat jeder Mensch das Recht, keiner sexuellen Belästigung, sexuellen Gewalt, Vergewaltigung oder anderen Formen des erzwungenen Geschlechtsverkehrs ausgesetzt zu sein, unabhängig davon, ob diese Handlungen innerhalb oder außerhalb der Ehe, im Zuge eines bewaffneten Konflikts oder einer Inhaftierung vorgenommen werden.

- Alle Menschen haben das Recht, frei von Gewaltandrohungen zu leben, die durch Stigmatisierung und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Sexualität oder Gender verursacht werden. Dies gilt auch für SexarbeiterInnen⁴⁸ und für Fälle tatsächlicher oder unterstellter vor oder außerehelicher sexueller Aktivität.
- Niemand darf willkürlich in Haft genommen oder willkürlichen oder diskriminierenden Sanktionen bei Verstößen ausgesetzt werden, die einvernehmlichen Geschlechtsverkehr betreffen, sofern ungenaue oder mangelhaft definierte Strafvorschriften bestehen⁴⁹.
- Sexuelle Entscheidungen, Praktiken oder Ausdrucksformen eines Menschen, einschließlich tatsächlicher oder unterstellter Ausübung von Sexarbeit, können niemals Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Belästigung rechtfertigen, entschuldigen oder bei einer allfälligen Bestrafung des/der TäterIn einen Milderungsgrund darstellen⁵⁰.
- Alle MigrantInnen und WanderarbeiterInnen, insbesondere junge, weibliche und Transgender-MigrantInnen, müssen in den Ländern, in denen sie arbeiten und leben, Zugang zu Schutzmaßnahmen vor Schaden und Missbrauch aufgrund der Ausdrucksform ihrer Sexualität und ihres Genders haben. Sie haben außerdem das Recht und den Anspruch auf die nötigen Mittel, um ihre sexuelle Gesundheit und ihre sexuellen Rechte schützen und verwirklichen zu können.
- Alle Menschen haben das Recht, Asyl vor Verfolgung zu suchen und in Anspruch zu nehmen; dies betrifft auch Verfolgung, die sich aus Handlungen oder Versäumnissen des Staates ergibt, einschließlich des Unterlassens ausreichender Maßnahmen, um eine Person vor schwerem Missbrauch⁵¹ aufgrund von Geschlecht, Gender, Gender-Identität, sexueller Entwicklung, Sexualverhalten, sexueller Orientierung oder HIV Status zu schützen⁵².
- Niemand darf in einen anderen Staat abgeschoben, ausgeliefert oder ausgewiesen werden, in dem er mit begründeter Angst mit Verfolgung aufgrund von Geschlecht, Gender, Gender-Identität, sexueller Entwicklung, Sexualverhalten, sexueller Orientierung oder HIV Status rechnen muss⁵³, noch darf eine solche Abschiebung, Auslieferung oder Ausweisung angedroht werden.

Artikel 4

Das Recht auf Privatsphäre

- Niemand darf willkürlicher Einmischung in seine Privatsphäre, Familie, Wohnung, Papiere oder Korrespondenz ausgesetzt werden⁵⁴. Alle Menschen haben das Recht auf Privatsphäre, die für die Ausübung sexueller Selbstbestimmung unverzichtbar ist.
- Alle Menschen haben Anspruch auf sexuelle Selbstbestimmung und können ohne willkürliche Einmischung selbst über ihre Sexualität, ihr Sexualverhalten und ihre Intimität entscheiden.
- Alle Menschen haben im Bereich der sexuellen Gesundheit das Recht auf Vertraulichkeit hinsichtlich Dienstleistungen, Behandlungen und medizinischer Unterlagen. Darüber hinaus müssen Informationen über den HIV Status vertraulich behandelt werden. Jede Person muss vor deren Veröffentlichung oder vor der Androhung deren willkürlicher Veröffentlichung im Rahmen der zulässigen Beschränkungen ohne Diskriminierung geschützt werden⁵⁵.
- Alle Menschen haben das Recht, über die Veröffentlichung von Informationen über ihre sexuellen Entscheidungen, ihre sexuelle Entwicklung, ihre SexualpartnerInnen, ihr Sexualverhalten und andere, die eigene Sexualität betreffende Angelegenheiten selbst zu bestimmen.

Artikel 5

Das Recht auf persönliche Selbstbestimmung und Anerkennung vor dem Gesetz

- Alle Menschen haben das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz und auf sexuelle Freiheit, einschließlich der Möglichkeit, eigenes sexuelles Verhalten zu kontrollieren und frei darüber entscheiden zu können. Alle Menschen haben das Recht, ihre SexualpartnerInnen frei zu wählen und danach zu streben, ihre sexuellen Möglichkeiten und ihre Lust zu leben. Dies hat innerhalb des Regelwerks der Nichtdiskriminierung und unter gebührender Beachtung der Rechte anderer Personen sowie der sich entwickelnden Fähigkeit des Kindes zu erfolgen.
 - Alle Menschen haben das Recht, überall vor dem Gesetz ohne Diskriminierung und uneingeschränkt als Person anerkannt zu werden.
 - Allen Menschen steht es frei, selbstbestimmte und partnerschaftliche Sexualpraktiken und handlungsweisen unter solchen sozialen, politischen und ökonomischen Bedingungen auszuüben, unter denen Rechte und Freiheiten in gleichem Ausmaß von allen Menschen ohne Diskriminierung, Gewalt, Zwang und Missbrauch verwirklicht werden können.
 - Niemand darf Gesetzen unterworfen werden, die einvernehmliche sexuelle Beziehungen oder Praktiken willkürlich kriminalisieren, und niemand darf aufgrund von Geschlecht, Sexualität, Gender, einvernehmlicher Sexualpraktiken oder einvernehmlichem Sexualverhalten festgenommen oder inhaftiert werden.
 - Alle in Haft befindlichen Personen haben das Recht, weder Missbrauch noch der Gefahr des Schadens auf der Grundlage eines unzulässigen Diskriminierungsgrundes ausgesetzt zu sein. Alle in Haft befindlichen Personen haben das Recht, vor Ausgrenzung⁵⁶ geschützt zu werden und regelmäßig Besuch von ihrem/ihrer EhepartnerIn zu erhalten⁵⁷.
 - Alle Menschen müssen vor Schäden geschützt werden, die mit dem Verbrechen des Menschenhandels zusammenhängen⁵⁸.
- Niemand darf unfreiwillig oder unter Zwang medizinischer Forschung, medizinischen Verfahren, medizinischen Versuchen oder einer willkürlichen medizinischen Einweisung unterzogen werden. Alle Menschen sind durch dieses Verbot geschützt, unabhängig von sexueller Ausdrucksform, sexueller Orientierung, sexueller Entwicklung, tatsächlichem oder unterstelltem Sexualverhalten, Gender-Identität oder Gender-Ausdruck.
 - Niemand darf gezwungen werden, sich als Voraussetzung für die gesetzliche Anerkennung seiner Gender-Identität einem medizinischen Verfahren, einschließlich einer operativen Geschlechtsumwandlung, Sterilisation oder Hormontherapie, zu unterziehen. Auf keinen Menschen darf Druck ausgeübt werden, sein Geschlecht, sein Alter, sein Gender, seine Gender-Identität oder seine sexuelle Orientierung zu verbergen, zu unterdrücken oder zu leugnen.
 - Identitätspapiere, die der von der Person selbst definierten Gender-Identität entsprechen und das jeweilige Gender oder Geschlecht ausweisen, dürfen niemandem verweigert werden. Zu diesen Identitätspapieren zählen insbesondere Geburtsurkunden, Reisepässe und Eintragungen im Wahlregister.

Artikel 6

Das Recht auf Gedanken- und Meinungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit

- Alle Menschen haben das Recht auf Gedanken- und Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerungen bezüglich ihrer Ansichten zu Sexualität, sexueller Orientierung, Gender-Identität und sexuellen Rechten, ohne willkürliche Einmischungen oder Beschränkungen aufgrund von herrschenden kulturellen Überzeugungen, politischen Ideologien oder diskriminierenden Auffassungen von öffentlicher Ordnung, öffentlicher Moral, öffentlicher Gesundheit oder öffentlicher Sicherheit⁵⁹.
 - Alle Menschen haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit⁶⁰, einschließlich des Rechts, innerhalb eines Regelwerks der Nichtdiskriminierung und unter Beachtung der sich entwickelnden Fähigkeit des Kindes Meinungen ohne Einmischung zu äußern.
 - Alle Menschen haben unter vollständiger Beachtung der Rechte anderer das Recht, ihre Sexualität zu erforschen, Träume und Fantasien zu entwickeln und frei von Angst, Scham, Schuld, falschen Vorstellungen und anderen Hindernissen bezüglich der freien Äußerung ihrer Wünsche zu sein.
 - Alle Menschen, insbesondere Frauen, haben ohne Einschränkung das Recht, ihre Identität oder Persönlichkeit durch Sprache, Verhalten, Kleidung, körperliche Merkmale, Namenswahl und auf andere Weise auszudrücken⁶¹.
 - Allen Menschen steht es frei, unter Berücksichtigung des Regelwerks der Nichtdiskriminierung und der Beachtung der Rechte von anderen und der sich entwickelnden Fähigkeit des Kindes Informationen und Gedanken zu Menschenrechten, sexuellen Rechten, sexueller Orientierung, Gender-Identität und Sexualität über jedes legale Medium und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen zu recherchieren, zu empfangen und weiterzugeben.
- Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und zu vielfältigen Vereinigungen zusammenzuschließen⁶². Dies schließt das Recht ein, Gruppen und Organisationen zu gründen, aufzubauen und ihnen beizutreten. Alle Menschen haben das Recht, Informationen und Ideen über Menschenrechte, sexuelle Rechte, Sexualität, sexuelle Orientierung und Gender-Identität durch alle Medien zu entwickeln, auszutauschen, zu fördern und weiterzugeben – im Rahmen einer sozialen Ordnung, in der Rechte und Freiheit aller Menschen vollständig verwirklicht werden können.

Artikel 7

Das Recht auf Gesundheit und das Recht, am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben

- Alle Menschen haben das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit⁶³. Darin beinhaltet sind die maßgeblichen Gesundheitsfaktoren⁶⁴ und der Zugang zu sexueller Gesundheitsversorgung, einschließlich Prävention, Diagnose und Behandlung aller sexuellen Infektionen, Probleme und Dysfunktionen.
- Alle Menschen haben das Recht, auf geschütztem Geschlechtsverkehr zu bestehen, um einer unerwünschten Schwangerschaft und/oder sexuell übertragbaren Infektionen, einschließlich HIV/Aids, vorzubeugen.
- Alle Menschen haben das Recht, sich an der Einführung von Gesetzen, politischen Maßnahmen, Programmen und Diensten in Bezug auf die öffentliche Gesundheit zu beteiligen.
- Jede medizinische Intervention muss einfühlsam auf die besonderen Bedürfnisse von marginalisierten Personen und Randgruppen eingehen.
- Alle Menschen müssen Zugang zum Gesundheitswesen und zu Gesundheitsdiensten haben, unabhängig von Einwänden aus Gewissensgründen seitens der Anbieter von Gesundheitsdiensten⁶⁵.
- Alle Menschen haben das Recht auf Zugang zu gesundheitspezifischen Informationen über sexuelle Rechte, sexuelle Orientierung, Sexualität und Gender-Identität sowie auf Zugang zu den bestmöglichen Gesundheitsdiensten, die sich auf Erfahrung und wissenschaftlich zuverlässige Forschung stützen.
- Alle Menschen, einschließlich SexarbeiterInnen, haben das Recht auf sichere Arbeitsbedingungen, den Zugang zu Gesundheitsdiensten und die Unterstützung und den Schutz, die notwendig sind, um auf Safer-Sex Praktiken mit allen PartnerInnen und KundInnen bestehen zu können.
- Alle Menschen, die einem bewaffneten Konflikt oder einer erzwungenen Vertreibung ausgesetzt sind, müssen Zugang zu umfangreichen sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten haben.
- Alle Menschen haben das Recht, die Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und deren Anwendung⁶⁶ auf sexuelle Rechte und Gesundheit zu nutzen.
- Alle Menschen sollen das Recht und die Möglichkeit haben, Technologien, Dienste oder medizinische Interventionen der Reproduktionsmedizin gleichberechtigt ohne Diskriminierung in Anspruch nehmen oder ablehnen zu können. Altersbedingte Einschränkungen dieses Anspruchs müssen die Voraussetzungen der Nichtdiskriminierung und den Grundsatz der sich entwickelnden Fähigkeit des Kindes beachten.
- Alle Menschen sollen das Recht und die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt und ohne Diskriminierung an wissenschaftlicher Forschung zu beteiligen oder die Teilnahme daran zu verweigern.

Artikel 8

Das Recht auf Bildung und Information

- Alle Menschen haben grundsätzlich und gleichberechtigt das Recht auf Bildung und Information im Allgemeinen sowie auf umfassende Sexualerziehung und -information, die notwendig und nützlich sind, um volle Bürgerrechte und Gleichstellung im privaten, öffentlichen und politischen Bereich in Anspruch nehmen zu können, ohne diskriminiert zu werden.
- Alle Menschen haben das Recht auf Bildung, die darauf abzielt, Stigmatisierung und Diskriminierung zu überwinden, die Entwicklung von jungen Menschen als informierte AkteurInnen, die Verantwortung für ihr Leben übernehmen, zu fördern und sie zu befähigen, an politischen Maßnahmen für sexuelle Gesundheit und Sexualerziehung mitzuwirken⁶⁷.
- Alle Menschen und insbesondere junge Menschen haben das Recht, umfassende Sexualerziehungsprogramme und politische Maßnahmen im Zusammenhang mit Sexualität mitzugestalten.
- Alle Menschen haben Anspruch auf Möglichkeiten, Fähigkeiten zu entwickeln, um stärkere und gleichberechtigtere Beziehungen auszuhandeln.
- Alle Menschen, ohne Rücksicht auf Landesgrenzen, müssen Zugang zu jeglicher Art von Informationen in allen Medien haben, die Sexualität, sexuelle Rechte und Gesundheit fördern: Insbesondere junge Menschen sollen Zugang zu Informationen über sexuelle und nonkonforme Gender-Lebensweisen und Sexualbeziehungen haben.
- Alle Menschen haben das Recht auf Zugang zu Informationen über Sexualität, die von Gemeinschaften, Schulen und Anbietern von Gesundheitsdiensten in verständlicher Sprache angeboten werden sollen. Dies umfasst auch Informationen über notwendige Mittel, die sexuelle und reproduktive Gesundheit sicherzustellen und Entscheidungen zu ermöglichen, wann, wie und mit wem eine Person Geschlechtsverkehr haben will und wann ihr Sexualverhalten zur Fortpflanzung führen kann⁶⁸.
- Jeder Mensch hat das Recht auf ausreichende Bildung und Information, um sicherzustellen, dass jede Entscheidung, die er im Zusammenhang mit seinem sexuellen und reproduktiven Leben trifft, in vollem, freiem und informiertem Einverständnis getroffen wird⁶⁹.

Artikel 9

Das Recht auf freie Entscheidung für oder gegen die Ehe und für oder gegen die Gründung und Planung einer Familie sowie das Recht zu entscheiden, ob, wie und wann Kinder geboren werden sollen

- Alle Menschen haben das Recht, sich für oder gegen die Ehe und ebenso für oder gegen die Gründung und Planung einer Familie zu entscheiden. Alle Menschen haben das Recht, frei und verantwortungsbewusst den Zeitpunkt der Zeugung sowie die Anzahl und den Altersunterschied ihrer Kinder zu wählen. Alle Menschen haben das Recht, dies unter Rahmenbedingungen zu tun, innerhalb derer Gesetze und politische Maßnahmen die Vielfalt unterschiedlicher Familienformen anerkennen, einschließlich solcher, die nicht durch Abstammung oder Eheschließung bestimmt sind⁷⁰.
- Alle Menschen haben das Recht, frei und mit vollem Einverständnis die Ehe oder sonstige Partnerschaftsvereinbarungen einzugehen, die innerhalb des Regelwerks der Nichtdiskriminierung und unter ordnungsgemäßer Beachtung der sich entwickelnden Fähigkeit des Kindes zur Auswahl stehen.
- Alle Menschen haben Anspruch auf soziale und sonstige öffentliche Leistungen für Familien, zum Beispiel jene, die Beschäftigung und Immigration betreffen. Auf diese Leistungen besteht Anspruch, unabhängig von der gewählten Form der gegründeten Familie, einschließlich solcher Formen, die nicht durch Abstammung oder Eheschließung definiert sind.
- Alle Menschen haben das Recht auf Zugang zu Informationen, Bildung und den Mitteln, die sie benötigen, um sich für oder gegen Kinder zu entscheiden und frei und verantwortungsbewusst die Anzahl und den Altersunterschied ihrer Kinder zu bestimmen⁷¹.

- Alle Menschen haben das Recht, frei und verantwortungsbewusst über Reproduktion und Familienbildung zu entscheiden, einschließlich des Rechts, darüber zu bestimmen, ob sie biologische oder Adoptivkinder haben möchten oder nicht. Alle Menschen haben Anspruch auf alle sicheren, effektiven, akzeptablen und finanzierbaren Methoden der Fruchtbarkeitsregelung sowie auf Reproduktionstechnologien und Behandlungen.
- Alle Menschen haben das Recht auf Beratung und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reproduktion, Unfruchtbarkeit und Schwangerschaftsabbruch, unabhängig vom Familienstand und innerhalb des Regelwerks der Nichtdiskriminierung und unter Beachtung der sich entwickelnden Fähigkeit des Kindes.
- Jede Frau hat das Recht auf Information, Bildung und solche Dienste, die für den Schutz ihrer reproduktiven Gesundheit, für sichere Mutterschaft und für sicheren Schwangerschaftsabbruch nötig sind, und darauf, dass diese Angebote zugänglich, finanzierbar, akzeptabel und für alle Nutzerinnen geeignet sind.
- Alle Menschen haben innerhalb des Regelwerks der Nichtdiskriminierung dieselben Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Vormundschaft, Pflegschaft und die Adoption von Kindern oder ähnliche, in nationalen Gesetzen definierte Formen, wobei das Wohl des Kindes in allen Fällen Vorrang haben muss.

Artikel 10

Das Recht auf Rechenschaftspflicht und Entschädigung

- Alle Menschen haben das Recht auf effektive, adäquate, zugängliche und geeignete erzieherische, gesetzgeberische, juristische und sonstige Maßnahmen, um sicherzustellen und einzufordern, dass die für die Wahrung sexueller Rechte Verantwortlichen voll rechenschaftspflichtig sind. Dies schließt die Berechtigung zur Überwachung der Umsetzung der sexuellen Rechte und den Zugang zu Rechtsmitteln bei Verletzungen derselben ein und umfasst ebenso den Zugang zu vollständiger Wiedergutmachung durch Rückgabe, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung, Garantie der Nichtwiederholung und alle andere Mittel⁷².
- Die Staaten haben durch Mechanismen der Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, dass ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Garantie sexueller Rechte in vollem Umfang aufrechterhalten werden.
- Alle Menschen haben das Recht, während eines bewaffneten Konflikts effektive Mechanismen der Rechenschaftspflicht und Wiedergutmachung in Anspruch nehmen zu können, insbesondere im Zusammenhang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Alle Menschen haben das Recht auf Zugang zu Informationen und Unterstützung, die für sie notwendig sind, um Rechtsmittel anzustreben und Wiedergutmachung für die Verletzung ihrer sexuellen Rechte sicherzustellen.
- Alle Menschen haben das Recht, nichtstaatliche AkteurInnen, deren Handlungen oder Versäumnisse sich auf die Inanspruchnahme ihrer sexuellen Rechte auswirken, zur Rechenschaft zu ziehen. Dies schließt die Befähigung ein, Rechtsmittel und Wiedergutmachung für Verletzungen ihrer sexuellen Rechte anzustreben.
- Die Staaten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, um Dritte daran zu hindern, die sexuellen Rechte anderer zu verletzen.

Die IPPF verpflichtet sich, alles in ihrer Macht Stehende zu tun – einschließlich der Bereitstellung von technischer Unterstützung, Hilfe beim Kapazitätenaufbau und finanzieller Förderung –, um ihre Mitgliedsorganisationen zu ermutigen, sich für sexuelle Rechte einzusetzen, klientInnenzentrierte, nichtdiskriminierende Dienste sexueller Gesundheit, Information und umfassende Sexualerziehung anzubieten und ihre MitarbeiterInnen und Programm- und ProjektteilnehmerInnen entsprechend den in dieser Erklärung enthaltenen Grundsätzen und sexuellen Rechten zu behandeln.

Quellenangaben und Hinweise

Die folgenden Anmerkungen erläutern die Quellen der Grundsätze und Rechtsansprüche, auf die sich die IPPF in „Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung“ bezieht

Diese Quellenangaben beinhalten wichtige internationale Menschenrechtsinstrumente und maßgebliche Interpretationen internationaler Normen. Wir führen ebenfalls Hinweise an, die weitere Rechtsansprüche unterstützen, die nach Ansicht der IPPF implizit in den wichtigen internationalen Kernnormen enthaltenen sind. Diese Quellenangaben beinhalten auch Gesetze und politische Maßnahmen nationaler Regierungen und Veröffentlichungen von internationalen MenschenrechtswissenschaftlerInnen und AnwältInnen sowie Verfahren, die von IPPF Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden. .

- Der vollständige Wortlaut der IPPF Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte: www.ippf.org/en/Resources/Statements/IPPf+Charter+on+Sexual+and+Reproductive+Rights.htm
- Der vollständige Wortlaut vieler internationaler Normen und Berichte der UN Menschenrechtsorgane: Website des Büros des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen: www.ohchr.org/EN/Issues/Pages/ListOfIssues.aspx und www2.ohchr.org/english/law/index.htm#core
- Der vollständige Wortlaut von Resolutionen der Vereinten Nationen: Website des Offiziellen Dokumentationssystems (ODS): www.un.org/documents/
- Die vollständige Diskussion über sexuelle Rechte durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO): www.who.int/reproductive-health/gender/sexualhealth.html#4
- Der vollständige Wortlaut der Yogyakarta Prinzipien: Prinzipien zur Anwendung der internationalen Menschenrechte auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (2007): www.yogyakartaprinciples.org
- Die deutsche Version von Dokumenten der UN Menschenrechtsorganen: Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte: www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/themen/menschenrechtsschutzsysteme/vereinte-nationen/

Abkürzungen

AR	African Region der IPPF
AWR	Arab World Region der IPPF
CAT	Convention against Torture and other forms of Cruel, Inhuman or Degrading Treatment Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau
CMW	International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
CRC	Convention on the Rights of the Child Übereinkommen über die Rechte des Kindes
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
EAR	East Asia Region der IPPF
EN	European Network der IPPF
ESEAOR	South East Asia and Oceania Region der IPPF
FWCW	Fourth World Conference of Women Vierte Weltfrauenkonferenz
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ICERD	International Convention on the Elimination of All forms of Racial Discrimination Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ICPD	International Conference on Population and Development Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung
IPPF	International Planned Parenthood Federation
MDG	Millennium Development Goals Millenniumsentwicklungsziele
NRO	Nichtregierungsorganisation
SAR	South Asia Region der IPPF
SRGR	Sexuelle Gesundheit und Rechte
SRHR	Sexual health and rights
UDHR	Universal Declaration of Human Rights Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
UN	United Nations
WHO	World Health Organization Weltgesundheitsorganisation
WHR	Western Hemisphere Region der IPPF

Adressen

Regionalbüros der IPPF

Afrika

Web: www.ippfar.org; E-Mail: info@ippfaro.org

Amerika

Web: www.ippfwhr.org;

Arabische Welt

Web: www.ippfawr.org/

Europa

Web: www.ippfen.org; E-Mail: info@ippfen.org

Südasien

Web: www.ippfsar.org; E-Mail: sar@ippf.org

Südostasien und Ozeanien

Web: www.ippfeseaor.org; E-Mail: ippfklro@ippfeseaor.org

Deutschsprachige Mitgliedsorganisationen des European Networks der IPPF

Deutschland :

pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.

Internet: www.profamilia.de; E-Mail: info@profamilia.de

Österreich

Österreichische Gesellschaft für Familienplanung (ÖGF)

Internet: www.oegf.at; E-Mail: buero@oegf.at

Schweiz

PLANes – Fondation Suisse pour la Santé Sexuelle et Reproductive

Internet: www.plan-s.ch; E-Mail: info@plan-s.ch

Fußnoten

1 Internationale Charta der Menschenrechte:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und seine beiden Fakultativprotokolle

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)

Wichtige internationale Menschenrechtsabkommen und ihre Aufsichtsorgane:

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD);

Aufsichtsorgan: CERD

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW);

Aufsichtsorgan: CEDAW und sein Fakultativprotokoll

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT);

Aufsichtsorgan: CAT und sein Fakultativprotokoll

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) und seine beiden Fakultativprotokolle; Aufsichtsorgan: CRC

Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW);

Aufsichtsorgan: CMW

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CRPD); Aufsichtsorgan: CRPD

Andere internationale Menschenrechtsinstrumente, die nicht rechtsverbindlich sind, ergänzen die wichtigen internationalen Menschenrechtsabkommen. Sie stellen eine unbestrittene moralische Kraft dar und leiten so Staaten in ihrem Verhalten praktisch an:

Wiener Erklärung und Aktionsprogramm

Millenniumserklärung der Vereinten Nationen

UN Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

UN Erklärung über das Recht auf Entwicklung

Übereinkommen über die Zustimmung zur Eheschließung, das Mindestalter für die Eheschließung und die Eintragung der Eheschließung

Erklärung über die Bereitstellung von Mitteln zur Bekämpfung von HIV/AIDS

- 2 Der CESCR Ausschuss hat erklärt, dass das Recht auf Gesundheit Freiheiten beinhaltet, zu denen das Recht gehört, über die eigene Gesundheit und den eigenen Körper zu entscheiden, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Freiheit. Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Allgemeiner Kommentar 14: „Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“; UN Doc. E/C.12/2000/4, 11. August 2000.
- 3 Bericht über das Recht auf Gesundheit des Sonderberichterstatters Paul Hunt für die 60. Sitzung des Menschenrechtsausschusses; UN Doc. E/CN.4/2004/49 (2004), Abs. 9.
- 4 Sexualität liegt im Schnittpunkt der sozialen und individuellen Interessen und geht aus einer dynamischen Wechselbeziehung zwischen sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Strukturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene hervor. Diese Dynamik prägt die eigene Wahrnehmung und die des/der anderen als Person mit sexuellen Rechten.
- 5 Bericht über das Recht auf Gesundheit des Sonderberichterstatters Paul Hunt; UN Doc. E/CN.4/2004/49 (2004), Abs. 55.
- 6 Das Verfahren der Beurteilung einer solchen Situation wird mit dem vergleichbar sein, das bei Mitgliedsorganisationen angewandt wird, die – basierend auf ihrem Länderkontext einschließlich gewisser Rechtsaspekte – nicht alle Ziele des Strategischen Regelwerks umsetzen. Eine situationsbedingte Länderanalyse wird von der Mitgliedsorganisation durchgeführt und dokumentiert. Zwischen dem/der RegionaldirektorIn, dem Regionalen Exekutivausschuss und der Mitgliedsorganisation wird eine Vereinbarung geschlossen.
- 7 Siehe: P. Ilkkaracan und S. Jolly, *Gender and Sexuality: Overview Report* (BRIDGE: Institute for Development Studies, 2007): www.bridge.ids.ac.uk/reports_gend_CEP.html#Sexuality
- 8 Gleichheit ist Fairness und Gerechtigkeit bei der Verteilung von Vorteilen und Verantwortlichkeiten. Das Konzept der Gender-Gleichheit anerkennt, dass Frauen und Männer verschiedene Bedürfnisse und Machtbefugnisse haben und dass diese Unterschiede in einer Art und Weise identifiziert und angesprochen werden sollten, die das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern korrigiert.
- 9 Gleichstellung ist das Fehlen von Diskriminierung bei Chancen und bei der Allokation von Ressourcen oder Vorteilen oder beim

Zugang zu Diensten.

- 10** Die Gleichheit von Männern und Frauen verweist auf Situationen, in denen die Bedürfnisse von Männern und Frauen verschieden sind; der Fokus der Ressourcen und der programmatische Schwerpunkt sollten im Verhältnis zu diesen Bedürfnissen stehen; gleiche Chancen sollten gewährleistet werden und, wenn nötig, unterschiedliche Behandlung und Aufmerksamkeit aufgeboren werden, um eine Gleichstellung der Ergebnisse und Folgen zu gewährleisten und historische und soziale Nachteile, die Frauen erfahren, auszugleichen.
- 11** Die Gleichstellung von Männern und Frauen verweist auf eine messbare gleiche Repräsentanz von Männern und Frauen. Gleichstellung der Geschlechter impliziert nicht, dass Frauen und Männer gleich sind, sondern dass sie den gleichen Wert haben und gleich behandelt werden sollten. Gleichstellung der Geschlechter verweist auf die Fähigkeit sowohl der Männer als auch der Frauen: Macht und Einfluss gleichmäßig aufzuteilen; gleiche Chancen, Rechte und Verpflichtungen im öffentlichen und privaten Bereich zu haben, einschließlich Arbeit oder Generierung von Einkommen; gleiche Chancen auf den Zugang zu hochwertiger Bildung und den Aufbau von Kompetenzen zu haben; gleiche Möglichkeiten zu haben, ihr volles Potenzial zu entwickeln; gleichen Zugang zu Ressourcen und Dienstleistungen innerhalb der Familie, der Gemeinschaft und der Gesellschaft im weitesten Sinn zu haben; und durch gesetzliche und politische Maßnahmen gleich behandelt zu werden. Gleichstellung der Geschlechter meint nicht, dass Frauen und Männer gleich sind, sondern dass ihre Rechte, Verantwortlichkeiten und Chancen nicht von ihrem Geschlecht abhängen.
- 12 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, Art. 5: Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.
- 13 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes** führt den Begriff des Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Inhaber von Rechten ein. Ein Kind ist laut aktueller Anwendung des internationalen Rechts jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, Art 1: Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.
- 14 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, Artikel 3: (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.
- 15 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, Art. 5: Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.
- 16 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, Artikel 2.1: Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- 17 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, Artikel 6.2: Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.
- 18** Das Regelwerk der Nichtdiskriminierung gilt für alle Verweise auf Diskriminierung in diesem Dokument.

- 19** Geschlecht verweist auf die biologischen Merkmale, die Menschen als Frau oder Mann definieren. Obwohl diese biologischen Merkmale sich nicht gegenseitig ausschließen – da es Menschen gibt, die beide Merkmale aufweisen –, zielen sie darauf ab, Menschen als Männer und Frauen zu unterscheiden.
- 20** Siehe Zweiter Grundsatz der IPPF-Erklärung: Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters ist für ältere Menschen ebenso wichtig. **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, Art. 2.2: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werde.
- 21** Gender verweist auf die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Attribute und Chancen, die mit dem Mann oder Frausein zu einem bestimmten Zeitpunkt assoziiert werden.
- 22** Gender-Identität verweist auf das innere Selbstbewusstsein einer Person, Mann oder Frau, männlich oder weiblich zu sein.
- 23** Sexuelle Orientierung verweist auf die grundlegende Anziehung zum selben Geschlecht, zum anderen Geschlecht oder zu beiden Geschlechtern.
- 24** Auslegungsbeispiele internationalen Rechts in Bezug auf Nichtdiskriminierung in allen Bereichen und im Zusammenhang sowohl mit zweckbestimmten als auch mit „tatsächlich“ diskriminierenden Gesetzen in Bezug auf Rasse, Geschlecht, genderbezogene Aspekte rassistischer Diskriminierung, siehe: Menschenrechtsausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr.18 zu: „Nichtdiskriminierung“; UN Doc. HRI/GEN/1/Rev.6, Abs. 146, 2003. Siehe auch die Allgemeine Empfehlung 25 des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung über „genderspezifische Dimensionen rassistischer Diskriminierung“; UN Doc. A/55/18, 2000.
- 25** CLADEM Manifesto (2. Fassung, Kampagne für ein Übereinkommen über sexuelle und reproduktive Rechte, Oktober 2006), S. 26: www.convencion.org.uy
- 26** Für eine frühe und einflussreiche Entscheidung bezüglich des besonderen Schutzes vor sexuellem Schaden durch ein regionales Gericht siehe: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, X AND Y v. Die Niederlande, 26. März 1985.
- 27** **Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, Art. 34: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder (a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; (b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; (c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.
- 28** **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**, Art. 29: (1) Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist. (2) Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. (3) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.
- 29** **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, Artikel 12: 1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.
2. Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen
(1) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
(2) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt und der Arbeitshygiene;
(3) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
(4) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen
Siehe Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeiner Kommentar: „Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“; UN.Doc. E/C.12/2000/4, 11. August 2000, Abs. 28-29.
- 30** Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um jene gesetzlichen Beschränkungen zu ändern, die nicht mit der Bestimmung und den legitimen Zielen, die in diesem Grundsatz zum Ausdruck kommen, übereinstimmen.
Siehe: **CLADEM Manifesto** (2. Fassung, Kampagne für ein Übereinkommen über sexuelle und reproduktive Rechte,

Oktober 2006), S. 33: www.convencion.org.uy

- 31** Der auf den Menschenrechten basierende Ansatz der Entwicklungszusammenarbeit: Hin zu einer gemeinsamen Absprache der UN-Agenturen: www.undp.org/governance/docs/HR_Guides_CommonUnderstanding.pdf
- 32** Die Konzepte „achten, schützen und verwirklichen“ wurden vom Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – dem Organ, das den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte überwacht – als Methode verabschiedet, um die Verpflichtungen von Vertragsstaaten des Abkommens im Verhältnis zum Recht auf Gesundheit unter anderen Rechten zu analysieren. Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), Allgemeiner Kommentar Nr. 14, Abs. 34-37.
- 33** Siehe CESCR, Allgemeiner Kommentar Nr. 14, Abs. 39.
- 34 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**, 1948, Art. 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
- 35 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**, Art. 2 (1): Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.
- Art. 3: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.
- Art. 26: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.
- Der Menschenrechtsausschuss hat diese Bestimmungen ebenfalls ausgelegt und auf Diskriminierung aufgrund des Geschlechts angewandt. Siehe HRC Allgemeiner Kommentar 18 „Nichtdiskriminierung“; UN Doc. HRI/GEN/1/Rev.6, Abs. 146, 2003.
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**, 1979, Art 1: In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“ jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.
- Siehe auch die Allgemeine Empfehlung 25 des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung; UN Doc A/55/18, 2000.
- Siehe auch das Hintergrunddokument des UN Wirtschafts und Sozialrates für die Weltkonferenz gegen Rassismus; UN Doc. E/CN.4/1999/WG.1/BP.7 (1999), das sich mit Zusammenhängen zwischen rassistischer Diskriminierung und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung befasst.
- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, 1989, Art. 2 (1): Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.
- Übereinkommen über die Rechte von Personen mit Behinderung**, Art. 1, 2, 3 und 4; sowie das spezifische Diskriminierungsverbot in Art. 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung: 1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. 2. Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- Siehe auch Artikel 2 des **Übereinkommens über Rechte von Personen mit Behinderung**, welcher „Diskriminierung

aufgrund von Behinderung“ definiert als jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Wahrnehmen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Unterkunft.

- 36** Spezifische Quellen für die Verhütung von Diskriminierung aufgrund der Sexualität und insbesondere der sexuellen Orientierung: Entscheidung in der 50. Sitzung des Menschenrechtsausschusses in *Toonen v. Australiana*, Mitteilung Nr. 488/1992; UN Doc CCPR/C/50/D/488/1992 (1994) und in späteren Mitteilungen und abschließenden Kommentaren des Menschenrechtsausschusses an die Vertragsstaaten: www1.umn.edu/humanrts/undocs/html/vws488.htm
Siehe: I. Saiz, "Bracketing Sexuality: Human Rights and Sexual Orientation – A Decade of Development at the UN", 7 (2) *Health and Human Rights Quarterly*, Seite 49-80, 2004.
Für Frauen, denen aufgrund von Weltanschauungen bezüglich ihrer Sexualität Gleichberechtigung verweigert wird, siehe Allgemeiner Kommentar Nr. 28 des Menschenrechtsausschusses über die Auslegung und Reichweite des Art. 3 „Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen“; **UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.10** (2000).
- 37** United Nations, Gemeinsame Absprache: Der auf Menschenrechten basierende Ansatz der Entwicklungszusammenarbeit: Hin zu einer gemeinsamen Absprache der UN-Agenturen: UN Inter Agency Workshop, Mai, 2003.
- 38** Siehe Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Art 7: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und gewährleisten insbesondere allen Frauen in gleicher Weise wie den Männern : a) das Stimmrecht bei allen Wahlen und Volksabstimmungen sowie das passive Wahlrecht für alle öffentlich gewählten Gremien; b) das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung öffentlicher Ämter und auf Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit; c) das Recht auf Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen.
Dies kommt ebenfalls in der Allgemeinen Empfehlung 23 des CEDAW Ausschusses zum „Politischen und öffentlichen Leben“ in ihrer 16. Sitzung im Jahr 1997 zum Ausdruck.
Siehe Yogyakarta Prinzip 25: Das Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben: Yogyakarta Prinzipien zur Anwendung der internationalen Menschenrechte auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität
- 39** Internationale Richtlinien zu HIV/Aids und Menschenrechten (2006, konsolidierte Fassung), Büro des Hochkommissars für Menschenrechte und UNAIDS: www.ohchr.org/english/issues/hiv/guidelines.htm
- 40** Siehe den Allgemeinen Kommentar 4 der Ausschusses über die Rechte von Kindern „Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen im Kontext des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ (2003) Abs. 8: Achtung vor der Meinung des Kindes: Das Recht, Meinungen frei zu äußern, und das Recht, dass die Meinung des Kindes angemessen berücksichtigt wird (Art. 12), ist ebenfalls grundlegend für die Verwirklichung des Rechts von Jugendlichen auf Gesundheit und Entwicklung. Die Vertragsstaaten müssen gewährleisten, dass Jugendlichen eine echte Chance gegeben wird, ihre Meinungen über alle Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern, insbesondere innerhalb der Familie, in der Schule und in ihren Gemeinschaften. Damit Jugendliche dieses Recht sicher und ordnungsgemäß ausüben können, müssen staatliche Behörden, Eltern und andere Erwachsene, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, eine Umgebung schaffen, die auf Vertrauen, Inanspruchnahme von Information, der Fähigkeit des Zuhörens und auf vernünftiger Lenkung basiert, die der gleichberechtigten Teilhabe von Jugendlichen auch an Entscheidungsprozessen förderlich ist.
- 41** Siehe im Kontext der Geschlechterdiskriminierung und der Mobilität den Allgemeinen Kommentar Nr. 28 des Menschenrechtsausschusses zu „Gleichberechtigung von Mann und Frau“
Siehe Yogyakarta Prinzip 22 über das Recht auf Reisefreiheit sowie die Internationalen Richtlinien zu HIV/Aids und Menschenrechten aus dem Jahr 2006.
- 42 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**, 1966, Art. 9.1: „Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seiner Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.“
- 43 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**, 1966, 1966, Art. 7: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.“

Der Ausschuss gegen Folter hat die Schutzmaßnahmen gegen Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung auf sexuelle Gewalt gegen weibliche Häftlinge in den Vereinigten Staaten angewandt. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses gegen Folter: Vereinigte Staaten von Amerika; 2000; UN Doc. A/55/44, Abs.175-180, 2000. Der Ausschuss hat die Schutzmaßnahmen gegen Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung ebenfalls auf missbräuchliche Leibesvisitationen und sonstige Praktiken, die sich gegen Homosexuelle oder nicht geschlechterkonforme Personen richten, angewandt.

Theo van Boven, der Sonderberichterstatter gegen Folter, hat ebenfalls ernsthafte Bedenken bezüglich der Anwendung von sexuellen Übergriffen sowie Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung geäußert, der Personen aufgrund ihrer sexuellen oder Gender-Identität ausgesetzt werden. Siehe Referenztext des Internationalen Gerichtshofs, S.106-122; UN Doc. E/CN.4/2002/76.

- 44** Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird zunehmend genutzt, um die Reihung der Garantien zu erfassen, die nötig sind, um alle Menschen und insbesondere Frauen vor Gewalt und sonstigem Missbrauch zu schützen, die andernfalls zu einer Minderung ihrer Gesundheit, Selbstbestimmung und Freiheit vor Folter führen.
Siehe Vierte UN Weltkonferenz für Frauen (FWCW), Aktionsplattform, Peking, China, 4.-15. September 1995, Abs. 112.
Siehe die Eingehende Studie des UN Generalsekretärs über alle Formen von Gewalt gegen Frauen mit dem Schwerpunkt auf den Rechten auf körperliche Unversehrtheit; UN Doc. A/162/122/Add., Abs. 277.
- 45** Resolution der UN Generalversammlung; UN Doc. A/Res/S-23/3, Abs. 69, Ergebnis der Fünf Jahres Überprüfung der Umsetzung der Peking Erklärung und der Aktionsplattform: www.un.org/womenwatch/daw/followup/ress233e.pdf
- 46** Siehe Bericht über die Situation der Verteidiger der Menschenrechte der Sonderberichterstatterin des UN Generalsekretärs Hina Jilani; UN Doc. E/CN.4/2006/95/Add.1, 22. März 2006; Bericht über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen der Sonderberichterstatterin Yakin Ertürk; UN Doc. E/CN.4/2005/72/Add. 3, 10. Februar 2005, Abs. 21; Menschenrechtsausschuss, Abschließende Anmerkungen, Chile; UN Doc. CCPR/C/79/Add.104, 30. März 1999, Abs. 20; Bericht über außergerichtliche Hinrichtungen der Sonderberichterstatterin Asma Jahangir; UN Doc. E/CN.4/2002/74, 9. Januar 2002; Bericht über außergerichtliche Hinrichtungen im Schnellverfahren und willkürliche Hinrichtungen der Sonderberichterstatterin Asma Jahangir; UN Doc. E/CN.4/2001/9, 11. Januar 2001 und E/CN.4/2001/9/Add.1, 17. Januar 2001, Abs. 175.
Siehe Internationale Juristenkommission: Sexuelle Orientierung und Gender-Identität in den Menschenrechten, Hinweise auf Rechtsprechung und Rechtslehre des UN Menschenrechtssystems, Oktober 2007: www.icj.org/news.php3?id_article=4209&lang=en
- 47** Diese Frage spiegelt sich deutlich in den internationalen Menschenrechten wider, siehe z.B.: Resolution 51/2 des Ausschusses für den Status der Frau über die Beendigung der weiblichen Genitalverstümmelung und Resolution 51/3 über Zwangsverheiratung von weiblichen Kindern; UN Doc. E/2007/27-E/CN.6/2007/9; Bericht über Gewalt gegen Frauen der Sonderberichterstatterin Radhika Coomaraswamy: **Kulturelle Praktiken in der Familie, die gewalttätig gegen Frauen sind**; UN Doc. E/CN.4/2002/83, 31. Januar 2002.
- 48** Internationale Richtlinien zu HIV/Aids und Menschenrechten, 2006, konsolidierte Fassung, Büro des UN Hochkommissars für Menschenrechte und UNAIDS: www2.ohchr.org/english/issues/hiv/guidelines.htm
- 49** Siehe ebenfalls „Manifest der SexarbeiterInnen in Europa“ und die „Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa“: www.sexworkereurope.org/site/index.php?option=com_content&task=view&id=24&Itemid=201
- 50** Siehe Yogyakarta Prinzip 5.
- 51** Resolution des Menschenrechtsausschusses 1998/52, „Die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“, ESCOR Supp. (Nr. 3), 171; UN Doc. E/CN.4/1998/52 (1998); Bericht über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen der Sonderberichterstatterin Radhika Coomaraswamy, vorgelegt gemäß der Resolution 1997/44 des Menschenrechtsausschusses; UN Doc. E/CN.4/1998/54. Für Anmerkungen zur geschlechterspezifischen Verfolgung von Personen, die als männliche Homosexuelle oder als nicht geschlechterkonform identifiziert wurden (Transgender, Transsexuelle), und Asyl, siehe: Bericht über außergerichtliche Hinrichtungen der Sonderberichterstatterin Asma Jahangir; UN Doc. E/CN.4/2002/74, 9. Januar, 2002; Bericht über außergerichtliche Hinrichtungen im Schnellverfahren und willkürliche Hinrichtungen der Sonderberichterstatterin Asma Jahangir; UN Doc. E/CN.4/2001/9, 11. Januar 2001, und UN Doc. E/CN.4/2001/9/Add.1, 17. Januar 17, 2001, Abs. 175.
Siehe Internationale Juristenkommission in: Sexuelle Orientierung und Gender-Identität in Menschenrechten, Hinweise auf Rechtsprechung und Rechtslehre des UN Menschenrechtssystems, Oktober 2007, S. 177-180: www.icj.org/news.php3?id_article=4209&lang=en

- 52** Der UN Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR), Richtlinien für die Vorbeugung von und Reaktion auf sexuelle Gewalt gegen Flüchtlinge, 1995: www.unhcr.org/publ/PUBL/3b9cc26c4.pdf
Siehe Yogyakarta Prinzip 23.
- 53** Der UN Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR), Richtlinien für die Verhütung von und Reaktion auf sexuelle Gewalt gegen Flüchtlinge, 1995: www.unhcr.org/publ/PUBL/3b9cc26c4.pdf
Siehe: Der UN Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR), Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene: Richtlinien für die Vorbeugung und Reaktion (2003) und Yogyakarta Prinzip 23.
- 54 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**, Art. 17: Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- 55** Siehe: WHO, „Offenlegung des HIV Status gegenüber Sexualpartnern: Frauen – Anteile, Hindernisse und Ergebnisse“ (Genf: WHO, 2004): www.who.int/gender/documents/en/VCTinformationsheet_%5b92%20KB%5d.pdf
Vollständiger Bericht: www.who.int/gender/documents/en/genderdimensions.pdf
- 56** Siehe Yogyakarta Prinzip 9.
- 57** Yogyakarta Prinzip 9.
- 58** UN Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, insbesondere Frauen und Kinderhandel, das das UN Übereinkommen gegen das transnationale organisierte Verbrechen ergänzt: www.unodc.org/unodc/en/treaties/CTOC/index.html#Fulltext
- 59** Yogyakarta Prinzip 19.
- 60** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948, Art. 19: Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.
- 61** Yogyakarta Prinzip 19.
- 62 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**, Art. 20: Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.
- 63 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, Art. 12.1: Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines/einer jede/n auf das für ihn/sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.
- 64** Allgemeiner Kommentar Nr. 14 des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 2000).
- 65** IPPF Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte:
www.ippf.org/en/Resources/Statements/IPPF+Charter+on+Sexual+and+Reproductive+Rights.htm
Siehe Yogyakarta Prinzip 21.
- 66 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, Art. 15.1(b): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an (...) (b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben.
- 67 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**, Art. 10(h): Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere Folgendes sicherzustellen: (...) (h) Zugang zu spezifischen Bildungsinformationen, die zur Gesunderhaltung und zum Wohlergehen der Familie beitragen, einschließlich Aufklärung und Beratung in Bezug auf Familienplanung.
- 68** Siehe Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (International Conference on Population and Development/ICPD), Wichtige Maßnahmen für die weitere Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Weltbevölkerungskonferenz; UN Doc. A/Res/S-21/2, Abs. 73:
Die Regierungen sollten unter voller Mitwirkung von Jugendlichen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vorrangig jede Anstrengung unternehmen, um das Aktionsprogramm hinsichtlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Jugendlichen im Einklang mit den Abs. 7.45 und 7.46 des Aktionsprogramms umzusetzen, und sollten (...) unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Rechte und Verantwortlichkeiten von Eltern und in einer Art und Weise, die den sich entwickelnden Fähigkeiten der Jugendlichen und ihrem Recht auf reproduktive Gesundheitserziehung, information und behandlung entspricht und ihre kulturellen Werte und

religiösen Überzeugungen achtet, gewährleisten, dass Jugendliche, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule, die nötigen Informationen erhalten, einschließlich Informationen über Prävention, Erziehung, Beratung und Gesundheitsdienste, um sie zu befähigen, verantwortungsvolle und informierte Entscheidungen bezüglich ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheitsbedürfnisse zu treffen, um – unter anderem – die Zahl der Schwangerschaften von Jugendlichen zu verringern.

www.unfpa.org/icpd/icpd-programme.cfm

www.un.org/popin/unpopcom/32ndsess/gass/215a1e.pdf

69 IPPF Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte, 8.1:

www.ippf.org/en/Resources/Statements/IPPf+Charter+on+Sexual+and+Reproductive+Rights.htm

70 Yogyakarta Prinzip 24.

71 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Art. 16(1) + (e): (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte: (...) (e) gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln.

72 Yogyakarta Prinzip 28 und Yogyakarta Prinzip 29.

„Sexuelle Rechte wurden zu lange verleugnet und vernachlässigt – sie verdienen jetzt unsere Aufmerksamkeit und müssen Priorität haben. Es ist an der Zeit, sie zu respektieren! Es ist an der Zeit, sie einzufordern!“

Jacqueline Sharpe, Präsidentin von IPPF

Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung

Englische Version
im Oktober 2008 publiziert
Deutsche Version
im September 2009 publiziert

© IPPF

International Planned
Parenthood Federation
4 Newhams Row
London SE1 3UZ
Großbritannien

T +44 20 7939 8200
F +44 20 7939 8300

E-Mail info@ippf.org
Web www.ippf.org

Eingetragen als gemeinnützige Organisation
unter Nr. 229476 in Großbritannien



Gedruckt auf 75% recyceltem, chlorfreiem
Papier, ein von der NAPM anerkanntes
Recyclingprodukt

Sexuelle Rechte sind Teile der
Menschenrechte: allgemeingültig, in
Wechselbeziehung stehend, miteinander
verflochten und unteilbar. Sie sind
eine sich stetig entwickelnde Reihe
von Rechtsansprüchen, die zu Freiheit,
Gleichstellung und Würde aller
Menschen beitragen.

Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung wurde von einem Ausschuss
ausgearbeitet, zu dem international anerkannte ExpertInnen im Bereich
der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zählten, und beruht auf
wesentlichen internationalen Menschenrechtsabkommen und anderen
Rechtsinstrumenten. Die IPPF-Erklärung ergänzt die IPPF Charta der
sexuellen und reproduktiven Rechte. Ihr Ziel ist es, sexuelle Rechte
eindeutig zu identifizieren und eine umfassende Vision von Sexualität
zu unterstützen.

Als wertvolles Hilfsmittel wird *Sexuelle Rechte: Eine IPPF Erklärung*
die Arbeit aller Organisationen, AktivistInnen, ForscherInnen,
PolitikerInnen und EntscheidungsträgerInnen unterstützen, die sich für
die Verwirklichung und Gewährleistung der Menschenrechte einsetzen.
Indem wir zusammenarbeiten, können wir unsere gemeinsame Vision
einer Welt realisieren, in der die Rechte aller Menschen respektiert,
geschützt und gefördert werden.